

Militäradel der Österreich-ungarischen Monarchie während des Ersten Weltkriegs¹

Jan Županič*

One of the oldest privileges of the officers of the Habsburg Monarchy established by Maria Theresa in 1757 gave the commissioned officers involved in a campaign after 30 years of service the right to apply for free-of-charge ennoblement in the Habsburg Monarchy (later Austrian Empire). The aim was to enhance the social status of the officers as well as to strengthen the pledge between these officers and the monarch. In the following years, the directive was further amended. Since 1896 a forty-year service sufficed for ennoblement of an officer and, at the same time, it was determined that Austrian officers shall be granted an Austrian title and Hungarian officers a Hungarian title. World War I, however, witnessed the most dramatic rise in modifications. The study focuses on the recruitment of nobility from the ranks of officers and its main goal is the scrutiny of the events leading to the aforementioned changes throughout World War I and the consequences of these changes.

[Austria-Hungary; History; Nobility; Word War I; Officers]

Ältere sowie neuere Veröffentlichungen setzen sich mit dem Thema des österreichischen Adels und der Adelspolitik in der Habsburgermonarchie im 19. Jahrhundert lang und breit auseinander. Neben juristischen Handbüchern aus dem 19. Jahrhundert² handelt es sich insbesondere um heutzutage schon klassische Studien Rudolf Granichstaedten-Czervas, Berchtold Waldstein-Wartenbergs, Hanns Jäger-Sunstenaus oder Peter

¹ Diese Studie entstand im Rahmen des Förderungsprogramms des Historischen Institut der Tschechischen Akademie der Wissenschaften RVO:67985963.

* Institute of History of the Czech Academy of Sciences, Prosecká 809/76, 190 00 Praha 9, Czech Republic; zupanic@hiu.cas.cz.

² In erster Linie sind es: E. MAYERHOFER – A. Graf PACE, *Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst der im Reichsrath vertretenen Königreiche und Länder mit besonderer Berücksichtigung der diesen Ländern gemeinsamen Gesetze und Verordnungen*, 5. Bd., 5. Auflage, Wien 1901, S. 151–154.

Frank-Döferings.³ In den 1990er Jahren wurde dann eine umfangreiche Synthese Reinhard Binder-Kriegelsteins veröffentlicht.⁴ Gemeinsam mit einigen zwar kleineren, jedoch sehr wichtigen Studien⁵ geht es um außerordentlich informationsreiche, bei Waldstein-Wartenberg und Jäger-Sunstenau sogar grundlegende Studien, die jedoch nur die Frage „wie“ beantworten. Die Frage „warum“ wird in den meisten Arbeiten außer Acht gelassen, denn die Autoren behandeln nur konkrete Teilprobleme.⁶ Dies ist jedoch ziemlich einleuchtend. Ohne Kenntnis der außerordentlich umfangreichen Quellenbasis ist es kompliziert, sich mit dieser Frage überhaupt zu befassen, und fast unmöglich, sie zu beantworten. Erst nachdem die oben genannten Studien veröffentlicht worden waren, und nach gründlichem Studium von im Wiener Allgemeinen Verwaltungsarchiv deponierten Fonds konnte ein Versuch unternommen werden, die Nobilitierungspolitik der Habsburgermonarchie zu analysieren, die – was zu betonen ist – nie kodifiziert wurde und nicht für

- ³ Grundlegende Studien zu diesem Thema sind: R. GRANICHSTAEDTEN-CZERVA, Altösterreichisches Adels- und Wappenrecht, in: *Adler. Zeitschrift für Genealogie und Heraldik*, 1 (XV.), 1947, S. 49–58; B. WALDSTEIN-WARTENBERG, Österreichisches Adelsrecht 1804-1918, in: *Mitteilungen des österreichischen Staatsarchivs*, 17/18, 1964/65, S. 109–146; H. JÄGER-SUNSTENAU, Statistik der Nobilitierungen in Österreich 1701–1918, in: *Österreichisches Familienarchiv*, 1, 1963, S. 3–16; ders., Sozialgeschichtliche Statistik der Nobilitierungen in Ungarn 1700–1918, in: *Bericht über den sechzehnten österreichischen Historikertag in Krems/Donau* (Veröffentlichungen des Verbandes Österreichischer Historiker und Geschichtsvereine), Bd. 25, Wien 1985, S. 578–583; P. FRANK-DÖFERING, *Adelslexikon des Österreichischen Kaisertums 1804–1918*, Wien, Freiburg, Basel 1989, S. 600–610.
- ⁴ R. BINDER-KRIEGLSTEIN, *Österreichisches Adelsrecht. Von der Ausgestaltung des Adelsrechts der cisleithanischen Reichshälfte bis zum Adelsaufhebungsgesetz der Republik unter besonderer Berücksichtigung des adeligen Namensrechts*, Frankfurt am Main 2000.
- ⁵ Hier sind in erster Linie Studien Andreas Cornars, Georg Frölichsthal und Michael Göbels zu ausgewählten Problemen des österreichischen Adelsrechts zu erwähnen.
- ⁶ Z.B. E. H. von BRUNNER, Die Übertragung des Familiennamens nach zivil- und adelsrechtlichen Kriterien, in: S. Freiherr von ELVERFELDT-ULM (Hrsg.), *Adelsrecht. Entstehung – Struktur – Bedeutung in der Moderne des historischen Adels und seiner Nachkommen*, Limburg an der Lahn 2001, S. 174–202; A. CORNARO, Die österreichischen Adelsbestätigungen in Venetien, in: *Mitteilungen des österreichischen Staatsarchivs*, 31, 1978, S. 161–180; ders., Nobilitierungen ohne Diplom und Ausfertigungsgebühr, in: *Scrinium, Zeitschrift des Verbandes österreichischen Archivare*, 43, 1990, S. 126–139; M. GÖBL, Die Wappenverleihung an Arthur Krupp im Jahre 1907 und der Versuch einer Neueinführung von bürgerlichen Wappenbriefen, in: *Adler. Zeitschrift für Genealogie und Heraldik*, 13 (XXVII.), 1983–1985, S. 3–4; S. GÓRZYŃSKI, *Nobilitacje w Galicji 1772–1918*, Warszawa 1997 usw.

alle Bevölkerungsgruppen einheitlich war, da sie sich je nach Zeit oder Sozialgruppe unterschied.

Diese Studie setzt sich deshalb zum Ziel, die Veränderung der österreichisch-ungarischen *noblesse d'épée* im Laufe der Zeit mit besonderer Rücksicht der letzten Jahre der Monarchie, d.h. während des Ersten Weltkriegs, zu erfassen. Die Berufsgruppe der Offiziere war genug zahlreich, um zusammenfassende Schlüsse zu ziehen, aber entsprechende Quellen wiederum nicht so umfangreich sind, um die Möglichkeiten eines Forschers zu überschreiten. Auf folgenden Seiten wird ein Versuch unternommen, einerseits die Entwicklung des Militäradels im Laufe der Zeit zu erfassen, andererseits Gründe für Änderungen und Regelung von Nobilitierungsvorschriften während des Ersten Weltkriegs zu beschreiben. Zwecks eines unentbehrlichen Vergleichs konnten selbstverständlich nobilitierte Zivilpersonen nicht außer Acht gelassen werden, die zwar nicht primär im Fokus dieser Studie stehen, aber die Situation des Militäradels in der Habsburgermonarchie ergänzen.

Das hierarchische Adelssystem in der Habsburgermonarchie wurde unter der Regierung Maria Theresias abgeschlossen. Im Jahr 1752 wurde im Westen der Monarchie, in den böhmischen und österreichischen Ländern, die Form der Adelsbriefe vereinheitlicht, um ihre unbestreitbare Gültigkeit in allen Erbländern zu erreichen, wodurch de facto ein einheitlicher erbländischer Adel entstanden war, der nach 1804 in einen österreichischen Adel transformiert wurde.⁷

Ungarn behielt jedoch seine eigenen Besonderheiten einschließlich des durch den ungarischen König verliehenen Adelsstands. Die Anzahl der hier verliehenen Titel war dabei verhältnismäßig hoch. Während 1701 bis 1848 in den böhmischen und österreichischen Ländern (Österreich) 5316 Personen in den Adelsstand erhoben wurden, waren es im gleichen Zeitraum in Ungarn 2983 Personen.⁸ Es handelte sich um keine geringfügige Zahl angesichts der Tatsache, dass nicht alle ungarischen Neudligen durch die hiesige Hofkanzlei nobilitiert wurden. Viele erwarben den Titel in den böhmisch-österreichischen Erbländern.

⁷ Zum Adel gehörte seit 1807 auch der galizische Adel (1772–1807 wurden besondere galizische Adelstitel verliehen). Vgl. J. BRŇOVJÁK, *Šlechticem z moci úřední. Udělování šlechtických titulů v českých zemích 1705–1780*, Ostrava 2015, S. 77–100. Zur österreichischen Militäradel auch: J. ŽUPANIČ, *Proměna vojenské šlechty za první světové války*, in: *Sborník archivních prací*, LXIX., 1, 2019, S. 87–13.

⁸ JÄGER-SUNSTENAU, *Sozialgeschichtliche Statistik der Nobilitierungen in Ungarn*, S. 580–583.

Franz Joseph I. verlieh aber infolge der ungarischen Revolte von 1848 bis 1849 und der neuen Staatskonzeption viele Jahre keine ungarischen Adelstitel mehr. Obwohl Nobilitierungen durch den ungarischen König im Jahr 1863 wieder fortgesetzt wurden, wurden nach dem österreich-ungarischen Ausgleich von 1867 nur sehr wenige Titel verliehen. Dies änderte sich erst nach Entstehung des Dualismus. Die Anzahl ungarischer Nobilitierungen fing an schnell zu steigen, weil die „Herkunft“ des verliehenen Titels von der Staatsangehörigkeit der ausgezeichneten Person abhing: während die Einwohner Cisleithaniens den österreichischen Adelsstand erwarben, sollten Personen aus Transleithanien ausschließlich den ungarischen Adelstitel erwerben. Dieses Prinzip wurde bis auf einige Ausnahmen eingehalten, obwohl sich das Adelsrecht und die Titel in beiden Teilen der Monarchie unterschieden. Während es in Österreich fünf Titel gab, fehlte in Ungarn der Ritterschaftstitel und der niedrigere Adel stellte dort eine einheitliche Gruppe dar.⁹

	CISLAITHANIEN (ÖSTERREICH)	TRANSLAITHANIEN (UNGARN)
HÖHERER ADEL	Fürst	Fürst
	Graf	Graf
	Freiherr	Baron
NIEDRIGER ADEL	Ritter	Einfacher Adel
	Einfacher Adel	

Habsburgische Herrscher verliehen seit Mitte des 18. Jahrhunderts Adelstitel doppelter Herkunft. Die Regel, die die (österreichische, ungarische) Nobilitierung an die Staatsbürgerschaft knüpfte, wurde durch die Existenz des *systematisierten Adelsstands* gestört. Träger einiger Orden (Maria-Theresia-Orden, Sankt Stephans-Orden, Leopold-Orden und Orden der Eisernen Krone) hatten nämlich das Recht, um einen Adelstitel anzusuchen, allerdings die Statuten ermöglichten zumeist nur Verleihung des österreichischen Adelsstandes.¹⁰

⁹ Diese Tatsache wurde im Jahr 1873 bestätigt, indem der höhere und niedrige Adel in der Monarchie kodifiziert wurden, in Cisleithanien außerdem durch den Erlass des k. k. Innenministerium vom 5. März 1877. BINDER-KRIEGLSTEIN, S. 28.

¹⁰ Es gab Situationen, wo eine und dieselbe Person sowohl in Ungarn als auch in Österreich nobilitiert wurde. Beispielsweise der Großunternehmer in der Holzbearbeitungsindustrie und Großgrundbesitzer Leopold (Lipót) Popper (1822–1886)

Die Titelunvereinbarkeit war ein weiterer Grund, warum die Ordensnobilitierungsparagrafen (den Militär-Maria-Theresia-Orden ausgenommen) im Jahr 1884 abgeschafft wurden. Es handelte sich um einen bedeutenden Erfolg Budapests und eine Stärkung der ungarischen Staatlichkeit. Gesuche um den systematisierten Adelsstand wurden nämlich gewöhnlich an das cisleithanische (k. k.) Ministerium des Inneren eingereicht, was Budapest für Verletzung der dualistischen Bestimmungen hielt. Nach der Abschaffung des systematisierten Adelsstandes im Jahr 1884 waren alle Einwohner Transleithaniens verpflichtet, um Titel nur mittels ungarischer Behörden anzusuchen.¹¹

Ein spezifisches Phänomen der Habsburgermonarchie stellte die Existenz des *systemmäßigen Adelsstands* dar: die Regel, die Offiziere mit hiesiger Staatsangehörigkeit – jedoch nicht in der k. (u) k. Armee dienenden Ausländern – ermöglichte, nach gedienten Jahren den einfachen Adelsstand, also den niedrigsten Titel in der Adelshierarchie zu beanspruchen. Dieses Spezifikum der Habsburgermonarchie, mit dem wir uns hier detaillierter befassen werden, wurde im Januar 1757 durch die Kaiserin

wurde 1869 für seine Verdienste auf dem Gebiet der Landwirtschaftsentwicklung und für seine Wohltätigkeitsarbeit mit dem Orden der Eisernen Krone III. Klasse ausgezeichnet. Die Nobilitierung in Österreich strebte er nicht an und 1869 wurde er in den ungarischen Adelsstand mit Prädikat *podhrágyi* (*de Podhrágy*) erhoben. Als er aber 1882 mit dem Orden der Eisernen Krone II. Klasse für seine humanitären und unternehmerischen Aktivitäten ausgezeichnet wurde, beantragte er laut Satzungen die Erhebung in den österreichischen Freiherrenstand, der ihm umgehend erteilt wurde. Österreichisches Staatsarchiv, Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Kabinettsarchiv (1523–1918), Kabinettskanzlei (1683–1918), Kabinettskanzlei Vorträge (1848–1918), Akten (nachfolgend nur: HHStA, KK), 1762/1882; J. ŽUPANIČ, *Židovská šlechta podunajské monarchie. Mezi Davidovou hvězdou a křížem*, Praha 2012, S. 541–542.

¹¹ Das Verfahren war ähnlich wie in Cisleithanien. Aufgrund einer Empfehlung des entsprechenden Ministers wurde die Angelegenheit vom ungarischen Ministerrat behandelt, der nach einer eventuellen Genehmigung den Antrag nach Wien weiterleitete. Hier wurde er jedoch nicht direkt an den Herrscher überreicht, sondern er ging laut cisleithanischer Verfassung in seine Kabinettskanzlei mittels des hier sitzenden *ungarischen Ministers am Allerhöchsten Hoflager* (auch *Minister á latere*), der eine ständige Verbindung zwischen dem Wiener Hof, den gemeinsamen Ministerien und der ungarischen Regierung zu pflegen hatte. Vgl. J. ŽUPANIČ, *Adelspolitik als Machtfaktor im Kaisertum Österreich. Eine Skizze der grundlegenden Probleme und Forschungslage*, in: J. OSTERKAMP, (Hrsg.), *Kooperatives Imperium. Politische Zusammenarbeit in der späten Habsburgermonarchie*. Bad Wiesseer Tagungen des Collegium Carolinum, Bd. 39, Göttingen 2018, S. 117–140. Ebenfalls J. ŽUPANIČ – M. FIALA *Nobilitas Iudaeorum. Židovská šlechta střední Evropy v komparativní perspektivě*, Praha 2017, S. 38–45.

und Königin Maria Theresia eingeführt und blieb mit kleinen Änderungen bis zum Zerfall der Monarchie im Jahr 1918 in Kraft.¹²

Seit der Einführung dieser Vorschrift wurde Offizieren insbesondere der erbländische Adelsstand verliehen. Der ungarische Adelsstand konnte nur auf ein besonderes Gesuch und nach Nachweis außerordentlicher Verdienste verliehen werden,¹³ was in Ungarn selbstverständlich nicht beliebt war. Diese Situation änderte sich erst nach Einführung des Dualismus, jedoch nicht sofort. Den hiesigen Politikern gelang es nicht, Ende der 1880er Jahre bei Franz Joseph eine Umbenennung der gemeinsamen Armee von der bisherigen kaiserlich-königlichen (k. k.) in kaiserliche und königliche (k. u. k.), wie es bei den gemeinsamen Behörden der Fall war, durchzusetzen. Eine entsprechende Vorschrift wurde am 17. Oktober 1889 verkündet und als nächstes sollte der *systemmäßige Adelsstand* an die Reihe kommen. Eine Änderung auf diesem Gebiet wurde erst ab dem 21. August 1894 wirksam, wonach Offiziere ihrer Staatsangehörigkeit entsprechend – also in den österreichischen oder ungarischen Adelsstand erhoben werden sollten.¹⁴ Im Folgejahr wurde aus diesem Grund

¹² Anfang des 20. Jahrhunderts war Österreich-Ungarn die einzige europäische Großmacht, wo eine ähnliche, über zweihundert Jahre alte Norm in praktisch unveränderter Fassung galt. Die Erhebung in den Adelsstand konnte hier jeder Offizier ungeachtet seines Rangs und sozialen Stands erreichen. Es war also üblich, dass Offiziere der IX. Rangklasse (Hauptmann bzw. Rittmeister) und in der Vormärzzeit auch Offiziere niedrigerer Ränge in den Adelsstand erhoben wurden. Im Europa des 20. Jahrhunderts war ein solcher Liberalismus nicht üblich. Sogar in Zarenrußland, wo der systematisierte Adelsstand für alle Arten des Staatsdienstes durch die Rangtabelle Zaren Peters I. von 1722 eingeführt wurde, wurde das Privileg der erblichen Nobilitierung schrittweise beschränkt: bei der Armee ab dem Jahr 1845 auf Stabsoffiziere ab der 8. Klasse (z. B. Major) aufwärts und ab dem Jahr 1856 sogar erst ab der 6. Klasse (Oberst) aufwärts. Was die Situation in Rußland angeht, war die Nobilitierungsnorm für den Zivildienst noch strenger. Ab dem Jahr 1845 wurde die Verleihung des Erbadelstitels auf Beamte beschränkt, die mindestens die 5. Klasse, und ab dem Jahr 1856 mindestens die 4. Klasse erreichten. S. BEKKER, *Mifo russkom dvorjanstve. Dvorjanstvo i privilegii poslednego perioda imperatorskoj Rossii*, Glava 5, (online) in: <<http://coollib.com/b/274367/read#t23>>, [2019–11–24]. Zu dieser Frage auch J. ŽUPANIČ, *Poslední rytíři monarchie*, in: T. KYKAL – J. LÁNÍK a kol., *Léta do pole okovaná. Noví nepřátelé, nové výzvy*, Praha 2017, S. 133–145.

¹³ Österreichisches Staatsarchiv, Allgemeines Verwaltungsarchiv, Adelsarchiv (1500 ca.–1918 ca), Hofkadaysakten (1600–1918), Akten (nachfolgend nur: AVA, Adelsarchiv), Adelsgeneralien, Kt. 616a Offiziere (1757–1841), Nr. 123/I ex 1832.

¹⁴ Unterlagen zu den allerhöchsten Entschlüssen in: AVA, Adelsarchiv, Adelsgeneralien, Kt. 616b Offiziere (1841–1913), allerhöchste Erschließung Entscheidungen in: HHSTA, KK, 3716/1894 (Cisleithanien), 3717/1894 (Transleithanien).

eine „kosmetische“ Änderung des Status des Maria-Theresia-Ordens vorgenommen, die dem dualistischen System der Monarchie besser entsprach.¹⁵

Das Selbstbewusstsein Budapests stieg kontinuierlich. Die Einwohner Transleitanens stellten circa 42 Prozent der Gesamtbevölkerung der Monarchie dar,¹⁶ dem auch die Anzahl verliehener Adelstitel (allerdings nur theoretisch) entsprechen sollte. In der Wirklichkeit musste aber der Anteil ungarischer Nobilitierter mindestens anfangs angesichts des bestehenden (vor allem ungarische Titel verleihenden) Adelsstands („Ordensadel“, schwächerer Wirtschaftsbasis sowie einer relativ niedrigeren Anzahl von Vertretern der nichtadeligen höheren Mittelklasse, der die meisten Titelempfänger entstammten, wesentlich niedriger gewesen sein.

Für den Zeitraum 1867–1914 gibt es leider kein vollständiges Verzeichnis österreichischer und ungarische Nobilitierungen. Laut der einzigen bestehenden Quelle, der statistischen Arbeit Hanns Jäger-Sunstenaus,¹⁷ sank die Anzahl ungarischer Nobilitierungen in den ersten zehn Jahren nach dem Ausgleich kontinuierlich, während die Zahl der österreichischen wesentlich stieg. Die Situation änderte sich grundsätzlich Mitte der 1870er Jahre, Anfang des 20. Jahrhunderts „produzierte“ Ungarn sogar mehr Adelige als Cisleithanien. Einfache Zahlen haben aber in dieser Hinsicht keinen großen Aussagewert, da die Zahl der Nobilitierung in der Monarchie nach der Abschaffung des systematisierten Adelsstands und Einführung des neuen Kurses in der Adelspolitik generell gesunken war. Wie der Vergleichsgraphik zu entnehmen ist, stieg die Zahl der Neudadligen in Ungarn in den Jahren 1875 bis 1905, während sie in Österreich im gleichen Zeitraum sank.¹⁸

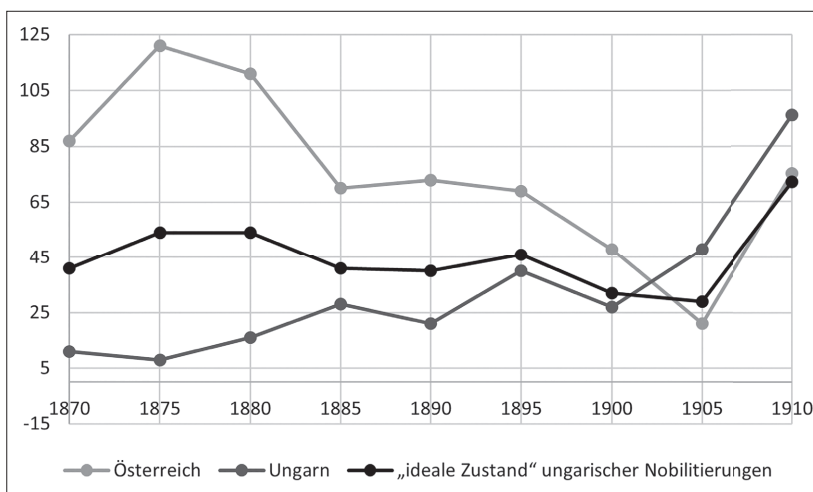
¹⁵ Während vor diesem Datum (21. August 1894) den Ordensträgern automatisch der österreichische Ritterstand und auf Antrag der österreichische Freiherrnstand zustand, erwarben neue Träger dieses Ordens entweder den österreichischen oder ungarischen Adelstand (in Ungarn gab es keinen Ritterstand) und auf Antrag der österreichischen Freiherrnstand oder das ungarische Baronat.

¹⁶ Laut der Volkszählung von 1910 lebten in Österreich 28 571 934 Einwohner, in Ungarn 20 886 487 und in Bosnien-Herzegowina, dessen Adelsstand nicht erfasst wurde, 1 898 044 Personen. Vgl. *Ergebnisse der Volkszählung vom 31. Dezember 1910*, Wien 1912, Heft 1, S. 33–34.

¹⁷ JÄGER-SUNSTENAU, *Statistik der Nobilitierungen*, S. 6–8, 11–13; ders. *Sozialgeschichtliche Statistik der Nobilitierungen in Ungarn*, S. 580–583.

¹⁸ In der Graphik wurde neben den österreichischen und ungarischen Adelserhebungen auch eine „ideale Linie“ dargestellt, die (rein theoretisch) ungarische Nobilitierungen angesichts der Bevölkerungszahl verfolgen sollte.

Vergleich der österreichischen und ungarischen Nobilitierungen in den Jahren 1870 bis 1910



Die Situation änderte sich erst während des Ersten Weltkriegs vor allem dank Nobilitierungen von Offizieren und deren Hinterbliebenen, die – wie wir noch sehen – in Cisleithanien häufiger als im östlichen Teil der Monarchie waren. In der Armee setzten sich nämlich viele Angehörige der ungarischen Gentry, also Personen, die früher zum Adel gehörten und den systemmäßigen Adelsstand nicht anstrebten.

Aufgrund jahrelanger Analysen von Unterlagen zu Adelserhebungen kann festgestellt werden, dass es keine einheitliche Nobilitierungsstrategie in Österreich-Ungarn gab, und zwar mit Ausnahme von zwei Gruppen:¹⁹ Offiziere und Beamte. Anderen wurden Adelstitel üblicherweise für verschiedene Verdienste um das Herrscherhaus und den Staat verliehen. Meistens handelte es sich um Verdienste auf dem Gebiet der Wissenschaft, Medizin oder Kunst, oder (was noch häufiger war) um Aktivitäten im humanitären Bereich. Dahinter versteckten sich meistens großzügige Spenden für öffentliche Zwecke, Schenkungen von Kunst-

¹⁹ Zur Adelspolitik der österreichischen und österreich-ungarischen Monarchie seit 1848 z. B.: J. ŽUPANIČ, Nobilitierungspolitik der letzten Habsburger. Der neue Adel im Zeitalter Franz Josephs und Karls, in: *Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte*, 106, 4, 2019, S. 473–518.

oder wissenschaftlichen Sammlungen oder Geldspenden für (häufig nicht näher spezifizierte) Staatszwecke. Vor der Aufhebung der Nobilitierungsparagraphen im Jahr 1884 wurde man für ähnliche Verdienste mit Orden ausgezeichnet, so dass es relativ wenig direkte Nobilitierungen gab. Nach diesem Datum blieb die Auszeichnung durch Orden bestehen, aber viele Spender verbanden ihre Spende mit der Bedingung der Verleihung eines Adelstitels. Manchmal vereinbarten sie diese Belohnung sogar schon während der Verhandlungen mit dem Ministerpräsidenten oder Ressortminister, die dann ihren Antrag dem Ministerrat ohne Scheu vorbrachten. Der verliehene Adelsrang hing dann von der Vereinbarung des Ministerrats ab. In Cisleithanien kam nach 1884 jedoch die Erhebung von Nichtadeligen (außerhalb des Staatsdienstes) in einen höheren Adelsstand als den Ritterstand sehr selten vor.²⁰

Die Adelserhebung gegen Geld zwecks Unterstützung von Staatsinteressen war in der Monarchie ziemlich geläufig. Dies ergab sich auch aus dem Schreiben des Münchener Orientalisten Fritz Hommel, der im Jahr 1894 über eine eventuelle Intervention des bayrischen Prinzen Leopold, Schwiegersohn Franz Josephs I., bezüglich der Nobilitierung des galizischen Geschäftsmanns und Großgrundbesitzers Samuel Horowitz (1841–1924) verhandelte. Er bot nämlich an, er würde für Österreich-Ungarn eine sehr wertvolle Sammlung des berühmten Arabisten Eduard Glasers gegen einen Adelstitel kaufen. Wie Hommel feststellte, er verlangte *„den einfachen niedersten Adelsgrad, also nur das Prädicat ‚von‘, nicht etwa Ritter oder Baron, also sehr wenig“*.²¹ Der Erste Weltkrieg änderte an

²⁰ Vgl. ŽUPANIČ – FIALA, S. 44–49. Als Beispiel sind hier Geschäftsleute in der Textilbranche, Gebrüder Doctor anzuführen. Im Jahr 1911 wurde Eduard (1858–1926) für Geld- und Gemäldespenden an Hofmuseen und die kaiserliche Gemäldegalerie im Gesamtwert von 250 000 K in den Ritterstand erhoben. Sein Bruder Moritz (1862–1929) erwarb den einfachen Adelsstand ein Jahr später, nachdem er eine Stiftung in Höhe von 100 000 K zugunsten des Österreichisch-ungarischen Hilfsvereins in München errichtet hatte. Er versicherte sich jedoch gegen Misserfolg, denn die Stiftungsurkunde sollte erst nach seiner rechtskräftigen Nobilitierung in Kraft treten. Österreichisches Staatsarchiv, Allgemeines Verwaltungsarchiv, Inneres (1550 ca.–1918), Ministerium des Innern (1848–1918), Präsidium (1848–1918), Akten (im Text: AVA, Inneres, MdI, Präsidium), Kt. 2398; HHStA, KK, 1091/1912; ŽUPANIČ, *Židovská šlechta*, S. 183–185. Großindustrieller Horace Landau (1869–1920) erwarb 1910 den Rittertitel für eine Spende in Höhe von 350 000 K an die kaiserliche Akademie der Wissenschaften, von der Kosten der orientalistischen Altertumsforschung (Ausgrabungen in Ägypten und Babylon usw.) bestritten wurden. Vgl. HHStA, KK, 4140/1910; ŽUPANIČ, *Židovská šlechta*, S. 451–452.

²¹ HHStA, KK, 5236/1894.

diesen Gewohnheiten der österreichischen und ungarischen Regierung kaum etwas, vielleicht nur dies, dass Adelstitel auch gegen Gewährung größerer Geldbeträge für den Staatshaushalt oder gegen Sicherung von Staatskrediten verliehen wurden.²²

Bei Nobilitierungen von Beamten wurde anders vorgegangen. Obwohl nie eine Vorschrift erlassen worden wäre, die ihnen einen Anspruch auf Adelserhebung garantiert hätte, konnten auch sie einen Titel erwerben – in der Regel für einen langjährigen und beispielhaften Dienst. In ihrem Fall ergab sich die Möglichkeiten, in den Adelsstand erhoben zu werden, durch ein sorgfältig erarbeitetes Verdienstsystem der Habsburgermonarchie. Seine Anfänge sind bereits Anfang der 1850er Jahre, kurz nach Errichtung des Franz-Joseph-Ordens im Dezember 1849, zu finden. Ursprünglich bezog sich dieses System vor allem auf die Verleihung von Orden und Auszeichnungen, deren Hierarchie bis zum Jahr 1884, wo der Ordensadel fast vollständig aufgehoben wurde, folgendermaßen aussah:²³

Klassen der Orden und Auszeichnungen	Orden
1	Großkreuz des Sankt-Stephan-Ordens
2	Großkreuz des Leopold-Ordens
3	Orden der Eisernen Krone I. Klasse
4	Großkreuz des Franz-Joseph-Ordens
5	Kommandeurkreuz des Leopold-Ordens
6	Orden der Eisernen Krone II. Klasse Komturkreuz des Franz-Joseph-Ordens mit Stern (seit 1869)
7	Ritterkreuz des Leopold-Ordens
8	Komturkreuz des Franz-Joseph-Ordens
9	Orden der Eisernen Krone III. Klasse

²² Für diese Verdienste wurde der österreichische Adelsstand dem Direktor des *Wiener Bankvereins* Bernhard Popper (1853–1931) und dem Präsidenten der Bank Union Eugen Minkus (1841–1923) im Jahr 1915 erteilt. HHStA, KK, 935/1915.

²³ LAICH, *Altösterreichische Ehrungen*, S. 27–115. Das Kommandeurkreuz und das Klein- kreuz des St.-Stephans Ordens wurden im Westteil der Monarchie (Cisleithanien) zu dieser Zeit nicht mehr verliehen, es wurden überwiegend nur Verdienste um den ungarischen Teil der Monarchie belohnt. Das Großkreuz dieses Ordens wurde in Österreich zwar verliehen, jedoch nur selten, meistens an hochrangige Beamte (Minister, Diplomaten o. ä.).

10	Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens
11	Goldenes Verdienstkreuz mit Krone
12	Goldenes Verdienstkreuz
13	Silbernes Verdienstkreuz mit Krone
14	Silbernes Verdienstkreuz

Die höchsten Ordensklassen (1 bis 3) waren nur für die höchsten Beamten (I. bis III. Rangklasse) und die Generalität bestimmt. Auszeichnungen in den Klassen 12 bis 14 waren wiederum nur für Personen auf unteren Stufen: subalterne Beamte, Vertreter kleiner Gemeinden (12), eventuell Bedienstete, Bürohilfskräfte, Arbeiter und dergleichen (13 und 14). Die Rangordnung der Orden und Auszeichnungen wurde einerseits von ihrem Entstehungsdatum, andererseits von deren inneren Klassengliederung abgeleitet. Zu den Privilegien, die die Satzungen einiger davon beinhalteten, wurden bei der Verleihung hingegen nicht berücksichtigt. Auf der Rangliste stand deshalb das Großkreuz des Franz-Joseph-Ordens (4) ganz oben, dass jedoch seinem Träger keine weiteren Vorteile brachte, während mit dem eine Stufe niedrigeren Kommandeurkreuz des Leopold-Ordens (5) die Möglichkeit, um den Titel Baron anzusuchen, verbunden war.

Beamte erwarben Orden und Auszeichnungen insbesondere anlässlich eines Lebens- oder Dienstjubiläums, oder – was häufiger war – beim Ausscheiden aus dem Dienst. Wie bereits erwähnt, war deren Wert gestaffelt. Einen Nobilitierungsanspruch hatten somit de facto erst Beamte der VI. Rangklasse, denen in der Regel der Orden der Eisernen Krone III. Klasse verliehen wurde. Beamte der V. Rangklasse erhielten das höhere Ritterkreuz des Leopold-Ordens, wobei es bei beiden Gruppen bis zum Jahr 1884 die Möglichkeit gab, um die Erhöhung in den österreichischen Ritterstand anzusuchen. Direkte Nobilitierungen von Beamten gab es bis Mitte der 1880er Jahre eher selten, die Situation änderte sich erst nach 1884.

Das System veränderte sich nach Aufhebung der Nobilitierungsparagraphen dieser Orden. Orden wurden zwar weiterhin (und sogar häufiger als früher) verliehen, aber die Beamten mit den meisten Verdiensten erwarben am Ende ihrer Karriere darüber hinaus auch einen Adelstitel, und zwar direkt durch die sog. *allerhöchste Erschließung*. Bemerkenswert dabei ist die Tatsache, dass auch in diesem Fall hierarchisiert wurde, denn der Grad des verliehenen Adelsstandes hing von ihrem sozialen Status ab. Die niedrigste Rangklasse, die mit einer Nobilitierung rechnen konnte, war

nun die V. Klasse. Beamten der IV. Rangklasse wurde der Ritterstand (nur in Cisleithanien) verliehen und Beamte ab der III. Klasse höher erwarben gleich den Freiherrnstand bzw. Baronat.²⁴

Das System erinnerte sehr an den Zustand, der im Jahr 1808 durch Napoleon I. in Frankreich eingeführt wurde. Das Edikt vom 1. März desselben Jahres errichtete den neuen Adel des Kaiserreichs, wobei die fast absolute Verknüpfung des verliehenen Titels mit der erworbenen Position grundsätzlich neu war, die auch in der ganz eigenartigen Napoleonischen Heraldik zum Ausdruck kam. Die höchsten Staats-, Hof- und Militärwürdenträger wurden zu Herzögen des Kaisertums, Minister, Generäle, Senatoren, Staatsräte, Kammerpräsidenten und Erzbischöfe zu Grafen, Präsidenten von Justiz- und Wahlkollegien, höhere Offiziere, Bischöfe und Bürgermeister mit einer bestimmten Anzahl von Dienstjahren zu Baronen. Die Titel wurden aber ad personam verliehen und die Erblichkeit (nur in der Primogenitur) konnte erst nach Errichtung des Majorats erreicht werden, das dem Titelträger einen entsprechenden Standard garantierte.²⁵

In der Habsburgermonarchie galten aber andere Regeln in den Adelsangelegenheiten. Die hiesigen Titel wurden vor allem immer erblich verliehen, was schwerwiegende Folgen für das Ansehen des hiesigen Adelsstandes hatte. Die Staffelung der verliehenen Titel behielt zwar einerseits die Hierarchie entsprechend des sozialen Status ggf. der Rangklasse aufrecht (es wurde also vermieden, dass niedriger gestellte Beamte gleiche Titel wie ihre Vorgesetzten erwarben), andererseits wurde der Adelsstand auf eine einfache Auszeichnung degradiert. Gerade das war einer der Gründe für ein sinkendes Ansehen des neuen Adels. Auf diese Weise kletterten nämlich Personen ohne entsprechenden wirtschaftlichen Hintergrund auf der sozialen Leiter viel zu hoch. Nicht adlige Beamte der I. bis III. Rangklasse²⁶ konnten zwar auf einem ihrem Beamtenstatus

²⁴ Der Autor analysierte die Nobilitierungen in der Justizverwaltung anhand von Nobilitierungen im Archiv der Kabinettkanzlei (HHStA, KK) und Veröffentlichung: M. STUPKOVÁ – M. KLEČÁČKÝ, *Slovník představitelů soudní správy v Čechách v letech 1849–1918*, Praha 2015.

²⁵ R. BLAUFARB, The Creation of the imperial Nobility, in: *Napoleonica. La Revue*, 2, 2008, S. 16–27; J. ŽUPANIČ, *Nová šlechta Rakouského císařství*, Praha 2007, S. 70–71; VELDE, *Napoleonic Heraldry*, (online) in: <<https://www.heraldica.org/topics/france/napolher.htm>>, [2020–11–24].

²⁶ Mit Ausnahme von Heinrich Lammasch, der an der Spitze der Regierung am Ende der Existenz Cisleithaniens stand (25. Oktober – 30. Oktober / 11. November 1918), waren alle Ministerpräsidenten (I. Klasse) adlig.

entsprechenden Niveau leben und auftreten, aber nur selten erfüllten sie die mit höherem Adel (Baronen) allgemein verbundenen sozialen Standards. Während bei niedrigem Adel die Gesellschaft bereit war, nicht wohlhabende Personen zu tolerieren, waren die Anforderungen an den höheren Adel anders. Trotzdem änderte sich an diesem System bis zum Zerfall der Monarchie im Herbst 1918 nichts.

Eine andere Situation herrschte bei Streitkräften, beziehungsweise bei den Teilen der Armee, die einen Anspruch auf den *systemmäßigen Adelsstand* hatten. Der bereits erwähnte Erlass Maria Theresias ermöglichte einerseits keine Verleihung eines höheren Standes als des einfachen Adelsstandes, andererseits wurden die Bedingungen für die Nobilitierung von Offizieren immer wieder konkretisiert und verschärft. Bereits bei Verhandlungen über die Einführung dieser Vorschrift im Jahr 1757 lehnte das Directorium in publicis et cameralibus den Entwurf des Hofkriegsrats ab, der Rittertitel sollte an Offiziere unentgeltlich verliehen werden, und setzte lediglich die Möglichkeit einer Erhebung in den einfachen Adelsstand durch.²⁷ Der Grund dafür war die Adelsstruktur der meisten habsburgischen Länder, die zwischen dem *ständischen Adel*, der über volle Adelsprivilegien (in der Regel von Rittern aufwärts) verfügte, und dem einfachen Adel, der weiterhin dem Stadtrecht unterlag und nicht durch Verordnungen über standesgemäße Lebenshaltung gebunden war, unterschied.²⁸ Offiziere konnten den Adelsstand unentgeltlich erwerben, aber die Gebühren für das Inkolat, Landstandschaft oder Indigenat, dessen Besitz eine Grundvoraussetzung für die Ausübung von tatsächlichen Adelsrechten (im Landtag zu sitzen und Landesämter auszuüben) war, wurden nie erlassen.²⁹

Der Staat hatte nämlich kein Interesse, den über Standesrechte zwar verfügenden, jedoch armen Adel zu vermehren. Es wurde also nicht nur eine hohe Taxe für die Adelserhöhung verlangt, sondern die Offiziere mussten auch Gebühren für die Ausstellung der Urkunde, Intimationen und Dienstleistungen eines Hofagenten entrichten, dessen Vermittlung

²⁷ Note des Directoriums vom 2. April 1757 in: AVA, Adelsarchiv, Adelsgeneralien, Kt. 616a Offiziere (1757–1841).

²⁸ In Ungarn stand zwar die vollberechtigte Stellung allen Adligen zu, angesichts der hohen Anzahl hiesiger (größtenteils völlig mittelloser) Adelige stellte dessen Anstieg aber kein so großes Problem, wie in den westlichen Teilen der Monarchie dar.

²⁹ Das war der Grund dafür, warum Juden seit der Regierungszeit Josephs II. in den Adelsstand erhoben, jedoch ihnen keine Stadtrechte zuerkannt wurden. Siehe ŽUPANIČ – FIALA, S. 56–62.

für die Kommunikation mit den Hofämtern unentbehrlich war.³⁰ Wohlhabende Personen wurden jedoch nicht am weiteren Aufstieg gehindert, deshalb konnten sie sowohl die Erhebung in den Ritterstand mit einer Nachzahlung für den Rittertitel und das Inkolat bzw. Landstandtschaft, als auch (bei außerordentlichen Verdiensten und bei Adligen) auch das Baronat erwerben, für das nur eine Hälfte der vorgeschriebenen Gebühren zu entrichten war. Es bestand jedoch kein Anspruch auf solche Erhebungen und es lag im Ermessen des Monarchen, ob er sie bewilligt oder nicht.³¹

Nicht alle Offiziere hatten einen Anspruch auf den systemmäßigen Adelsstand. Das Privileg stand nur denjenigen zu, die bei Kampfeinheiten dienten, zu denen Anfang des 20. Jahrhunderts auch Stabs-, Gendarmen- und Gardeoffiziere zählten. Weitere Mitarbeiter (Auditoren, Ärzte, Militärbeamte, Lehrer an Militärschulen usw.) hatten keinen Nobilitierungsanspruch. Die Grundbedingung für die Titelverleihung war nicht nur ein tadelloser dreißigjähriger Dienst, sondern es war auch unentbehrlich, dass der Offizier an einem Feldzug und mindestens an einer Schlacht oder einem Zusammenstoß teilnahm.

Die Bedingungen für die Adelserhebung wurden fortlaufend konkretisiert und verschärft. Im Jahr 1798 wurde festgelegt, dass als dreißigjähriger Dienst nur ein ununterbrochener Dienst galt. Falls ein Offizier die Armee für eine bestimmte Zeit verließ, was damals sehr häufig vorkam, fing die für die Nobilitierung notwendige Frist erst wieder ab seiner Rückkehr an zu laufen.³² Auch Unbescholtenheit war unabdingbar. Die

³⁰ Die Erhebungsgebühr betrug 250 Gulden. Allerdings wurden nur die mit der Erstellung des Adelsbriefes verbundenen Kosten auf 94 Gulden 16 Kreuzer berechnet und der Betrag für die Intimation belief sich bei einfachem Adelsstand Mitte des 18. Jahrhunderts auf 20 Gulden. Hoch waren auch von Hofagenten geforderte Beträge. Zur Höhe der Gebühren vgl. Note des Directoriums vom 2. April 1757 in: AVA, Adelsarchiv, Adelsgeneralien, Kt. 616a Offiziere (1757–1841). Als Intimation werden Ankündigungen von Zentralbehörden (*Directoria in publicis et camerilibus* und nach 1761 die böhmisch-österreichische Hofkanzlei) bezeichnet, die die Landesregierungen offiziell über neue Nobilitierungen informierte, wodurch sie auch als rechtskräftig galten. Sie wurden aufgehoben, nachdem Informationen über Nobilitierungen regelmäßig in der Wiener Zeitung veröffentlicht wurden. Das Institut des Hofagenten wurde im Jahr 1833 aufgehoben. BRŇOVJÁK, S. 133–167.

³¹ Zur Erteilung des Freiherrenstandes siehe Normale vom 3. Mai 1777 in: AVA, Adelsarchiv, Adelsgeneralien, Kt. 616a Offiziere (1757–1841), Nr. 191/1777, Normale vom 13. Juli 1786 in: ebenda, Nr. 2451/1786. Auch BRŇOVJÁK, S. 211–219.

³² Normale vom 13. September 1798, in: AVA, Adelsarchiv, Adelsgeneralien, Kt. 616a Offiziere (1757–1841), Nr. 17182/3294.

Nobilitierung von Offizieren mit Disziplinarstrafen konnte von Militärbehörden abgelehnt werden (was sie meistens auch wurde).³³

Es ist interessant, dass offizielle Vorschriften für Nobilitierung von Offizieren erst Anfang der 1860er Jahre in der sog. „Circular-Verordnung vom 18. April 1862, C. K. Nr. 1280“ verkündet wurden.³⁴ Erst dank dieses Dokuments bekamen Offiziere ein Handbuch an die Hand, das festlegte, wer und unter welchen Bedingungen einen Anspruch auf den Adelstitel hatte und welche Schritte diesbezüglich zu unternehmen waren. Die Zirkular-Verordnung wurde nie novelliert, obwohl sich die Nobilitierungsvorschriften der Monarchie mit der Zeit änderten. Im Jahr 1884 wurden die Nobilitierungsparagraphen der meisten Orden der Monarchie aufgehoben und auch die Armee passte sich schrittweise an die dualistische Struktur der Monarchie an.

Die letzte wichtige Änderung des Militäradels wurde am 30. Juni 1896 vollzogen, als Franz Joseph I. erlaubte, die Pflicht an einem Feldzug teilzunehmen durch weitere zehn Dienstjahre zu ersetzen, insgesamt musste also ein vierzigjähriger Dienst nachgewiesen werden.³⁵ Österreich-Ungarn beteiligte sich seit dem preußisch-österreichischen Krieg im Jahr 1866 nicht mehr an einem regulären Konflikt, obwohl das Kriegsministerium einige anschließende Militäraktionen (Unterdrückung des Aufstandes in Dalmatien 1869, Besetzung Bosnien-Herzegowinas 1878 sowie Operationen gegen Aufständische in Bosnien, Herzegowina und Süddalmatien 1882) zu Feldzügen erklärte. Diese Aktionen waren sowohl lokal als auch durch ihr Ausmaß beschränkt, und nur ein Teil der Streitkräfte nahm daran teil. Die Verordnung von 1896 konnte zwar einen sehr liberalen Eindruck machen, in Wirklichkeit hatte sie aber nur eine sehr geringe Auswirkung. Angesichts des anstrengenden Dienstes bei Kampfseinheiten erreichten nur sehr wenige die verlangte vierzigjährige Grenze.

³³ Aus diesem Grund legten Offiziere ihrem Ersuchen auf Adelserhebung auch den sog. *Strafextract* bei. Vgl. ein Präzedenzfall der abgelehnten Nobilitierung des Hauptmanns Aloys Josephi in: AVA, Adelsarchiv, Adelsgeneralien, Kt. 616b Offiziere (1841–1913), Nr. 2228/1844.

³⁴ Die Zirkular-Verordnung führte das Befehl Franz Josefs I. Nr. 3076 vom 20. Juli 1861 mit dem Titel „Zusammenstellung der für das k. k. Militär bestehenden Vorschriften in Adels-Angelegenheiten“. Unterlagen und das Rundschreiben werden verwahrt in: AVA, Adelsarchiv, Adelsgeneralien, Kt. 616b Offiziere (1841–1913). Veröffentlicht in: *Österreichische militärische Zeitschrift*, III, III, 1862, Heft 14, S. 79–87.

³⁵ AVA, Adelsarchiv, Adelsgeneralien, Kt. 616b Offiziere (1841–1913), Erlass 382/A (Franz Joseph I. an k. k. Ministerpräsident K. Badeni).

Trotz vieler Änderungen und Novellen des Militäradels blieb eines aufrechterhalten: der Egalitarismus bei der Titelverleihung. Wie noch gezeigt wird, erreichte die Armee im Gegensatz zum Zivildienst die Verknüpfung zwischen der Dienstposition und dem verliehenen Titel nie. Dies bedeutete selbstverständlich nicht, dass hohe Offiziere (in der Regel Generäle) nicht in den Ritter- oder Freiherrenstand erhoben worden wären, allerdings wurde ein solches Prinzip nie offiziell angewandt. Ähnliche Erhebungen wurden ad hoc, also nicht aufgrund des *systemmäßigen Adelsstandes* und eher in Ausnahmefällen vorgenommen. Das Offizierskorps der Monarchie stellte dann eine exklusive Gruppe dar, die ungeachtet des Rangs, Vermögens und sozialen Status ein gemeinsames Privileg genoss: Anspruch auf den niedrigsten Adelstitel.

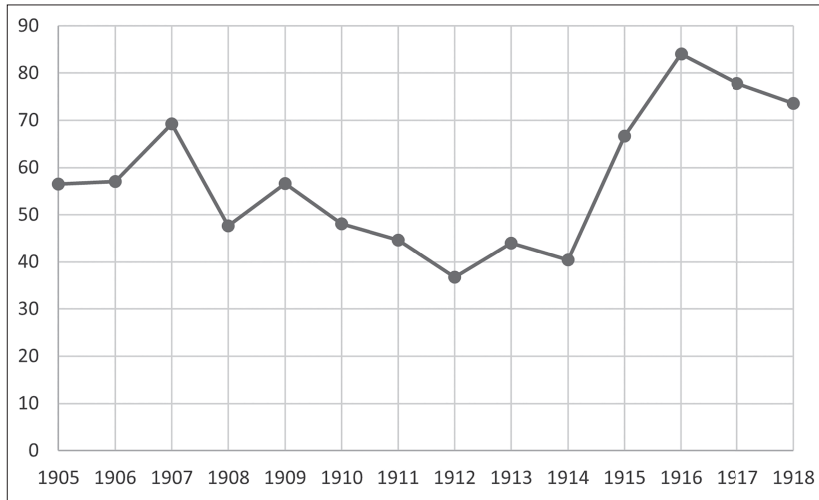
Aus diesem Grund ist interessant, dass viele Offiziere um die Nobilitierung nicht ansuchten. Die finanzielle Seite spielte mindestens bis Mitte des 19. Jahrhunderts keine größere Rolle. Die Nobilitierung war kostenfrei, Gebühren für Intimationen und Dienste des Hofagenten wurden aufgehoben, das Prädikat und der sog. Ehrenwort „Edler“ waren nicht verpflichtend und wurden nur auf Antrag verliehen. Die Offiziere mussten deshalb nur die Urkundentaxe und notwendige Stempelmarken zahlen, was im Jahr 1914 höchstens 350 Kronen betrug.³⁶

Was die Zahl der nobilitierten Offiziere angeht, stehen ausführlichere Statistiken für den österreichischen Teil der Monarchie zur Verfügung. Denen ist zu entnehmen, dass auch trotz hohem Anteil des Offizierskorps an den neuen Adligen, der nur ausnahmsweise unter vierzig Prozent sank, sich ihr Anteil vor dem Ersten Weltkrieg kontinuierlich verminderte, und zwar sowohl in Prozent-, als auch in absoluten Zahlen.³⁷

³⁶ Die Gebühr für die Ausfertigung der Urkunde betrug vor 1914 bei einfachem Adel 330 Kronen (nachfolgend K), den Rest stellten Stempelmarken, Postgebühren usw. dar. Es handelte sich etwa um einen Monatslohn eines Obersts (VI. Rangklasse).

³⁷ JÄGER-SUNSTENAU, *Statistik der Nobilitierungen in Österreich*. S. 4–13.

Anteil der Offiziere bei der Erteilung des einfachen Adelstandes in Cisleithanien (1905–1918)



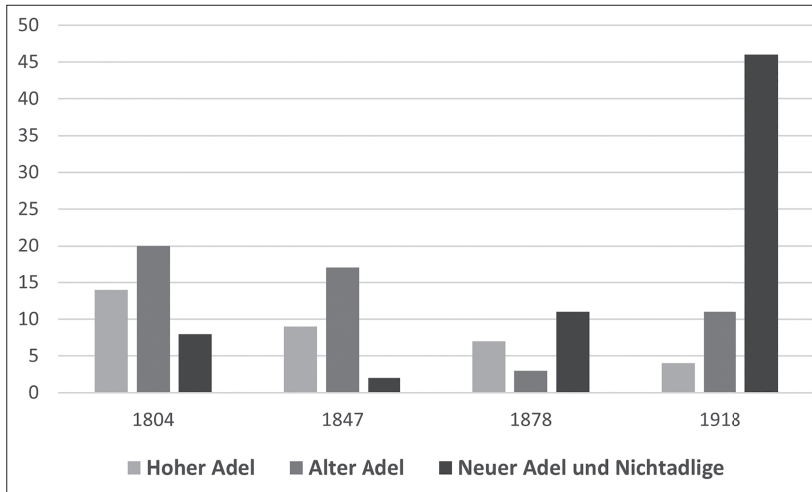
Die Zahl von Personen, die Anfang des 20. Jahrhunderts einen Adelstitel in Österreich erwarben, war nicht astronomisch. Im Jahr 1910, wo Cisleithanien 28 571 934 Einwohner hatte,³⁸ wurden hier 84 Personen in den Adelsstand erhoben. Somit fiel ein neuer Adliger auf 340 142 Personen, was eine marginale Zahl ist. Nach Aufhebung des systematisierten Adelsstands im Jahr 1884 sank nämlich die Zahl nobilitierter Personen kontinuierlich.³⁹ Es wird nämlich von einer Zeit gesprochen, wo der Anteil nichtadliger Offiziere zuungunsten nicht nur des alten Adels, sondern auch der neuadligen, meist unlängst nobilitierten Familien radikal anstieg. Während Anfang des 19. Jahrhunderts der Anteil nichtadliger und neuadliger Offiziere in der Generalität nur acht Prozent betrug,

³⁸ *Die Ergebnisse der Volkszählung vom 31. Dezember 1910*, Wien 1912, Heft 1, S. 33.

³⁹ Im Jahr 1880, wo Adelserhebungen aufgrund der sog. privilegierten Orden ihren Höhepunkt erreichten, lebten in Cisleithanien 22 144 244 Einwohner, wovon 137 Personen in den Adelsstand erhoben wurden – also ein Neuadliger pro 161 637 Einwohner. Diesbezüglich bedeutete die Situation von 1910 einen mehr als halben Rückgang. ŽUPANIČ – FIALA, *Nobilitas Iudaeorum*, S. 37 a 47; J. ŽUPANIČ, *Inflace titulů? Rakouské nobilitace ve druhé polovině 19. století*, in: *Český časopis historický*, 113, 3, 2015, S. 748–781.

waren es im Jahr 1878 bereits mehr als fünfzig Prozent und Ende des Erste Weltkriegs ging es sogar um mehr als drei Viertel von ihnen!⁴⁰

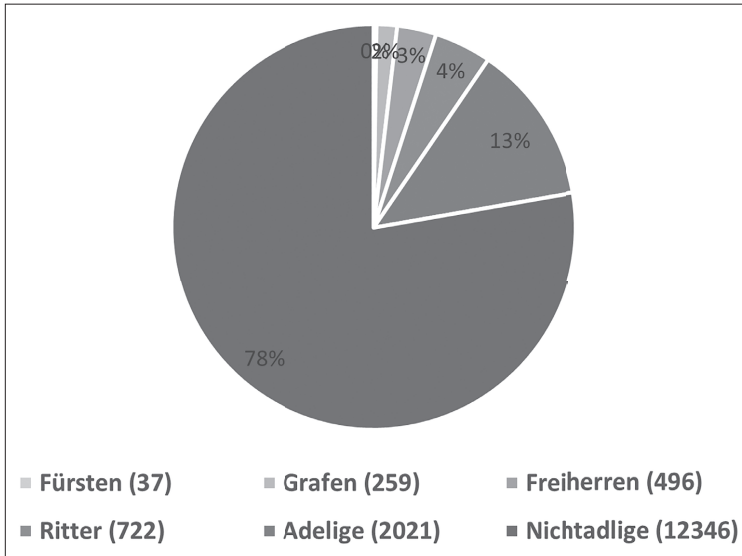
Soziale Struktur der k. (u.) k. Generalität (I. bis III. Rangklasse) in den Jahren 1804 bis 1918



Die nachfolgende Graphik veranschaulicht die Situation des Offizierskorps an der Wende des 19. und 20. Jahrhunderts noch treffender. Im Jahr 1896, wo in den Armeen der Monarchie insgesamt 15580 Offiziere aller Ränge dienten, war der Anteil Nichtadliger und Neudadliger noch höher, indem er 92 Prozent überstieg. Drei Viertel aller Offiziere verfügten über gar keinen Adelstitel.

⁴⁰ Dies zeigen Studien Nikolaus von Preradovichs oder István Deáks. Vgl. N. von PRERADOVICH, *Die Führungsschichten in Österreich und Preussen (1804–1918) mit einem Ausblick bis zum Jahre 1945*, Wiesbaden 1955, S. 56–58 (auf diesem Aufsatz baut auch die nachfolgende Tabelle auf); I. DEÁK, *Der k. (u.) k. Offizier 1848–1918*, Wien, Köln, Weimar 1991, S. 193 (die Graphik beruht auf dieser Publikation).

Soziale Zusammensetzung des Offizierskorps im Jahr 1896



Angesichts der sozialen Zusammensetzung des Offizierskorps und dem hohen Anteil Nichtadliger gab es nicht viele nobilitierte Offiziere. Der Erste Weltkrieg hatte aber alles verändert. Infolge fataler Verluste der Armeen der Monarchie wurden auch Offiziere im Ruhestand eingezogen, und zwar nicht nur für Positionen im Hinterland, sondern auch für Kampfeinheiten direkt an der Front. Angesichts dessen, dass der Konflikt so weitreichend war, geriet die große Mehrheit von ihnen ins Kampfffeuer, wodurch sie die Grundbedingung für die Adelserhebung nach dreißigjährigem Dienst erfüllten: Kampferfahrung. Es gab nämlich mehr Offiziere, die die Armee nach ungefähr dreißig Jahren verließen, als diejenigen, die vierzig und mehr Jahre dienten.

In einer relativ kurzen Zeit stieg deshalb die Zahl der Adelserhebungsgesuche wesentlich. Während im Jahr 1914 in Österreich 23 und in Ungarn 14 Offiziere nobilitiert wurden, waren es ein Jahr später bereits 34 (15), und in den Folgejahren begann ihre Zahl astronomisch zu steigen: im Jahr 1916 stieg die Zahl auf 178 (18), 1917 auf 224 (66) und 1918 auf 206 (90)! Im Vergleich mit den Friedensjahren handelte es sich um eine mehr als siebenfache Erhöhung. Der Anteil von Offizieren unter den Neunobilitierten stieg dadurch von 35 bis 55 Prozent in der Friedenszeit

auf jetzt 67 bis 84 Prozent!⁴¹ Eine bestimmte Rolle bei der Einreichung von Adelserhebungsgesuchen spielten das Familiengedächtnis sowie Bemühungen, von Nachkommen in dieser kritischen und unsicheren Zeit nicht vergessen zu werden. Während der Aufstieg auf der Rangskala sowie der Erwerb von Orden und Auszeichnungen nur eine konkrete Wertschätzung einer Person darstellten, machte der Erbcharakter die Nobilitierung zum spezifischen Phänomen, deren Wert sich auch auf weitere Generationen übertrug.

Der unerwartete Anstieg der Nobilitierungsgesuche von Offizieren beeinflusste deutlich auch die Ansicht zuständiger Behörden (insbesondere des k. und k. Kriegsministeriums und der Innenministerien in den beiden Reichsteilen) auf den systemmäßigen Adel (Militäradel) an sich. Es stellte sich heraus, dass es langfristig untragbar war Probleme ad hoc wie bisher zu lösen, und dass die veraltete Circular-Verordnung vom Jahr 1862 grundsätzlich zu modernisieren war. Auch trotz der Kriegsergebnisse und allgemeiner Erschöpfung wurden in den Jahren 1914–1918 intensive und langfristige Verhandlungen über diese Frage geführt, dank denen es – ironischerweise kurz vor dem Untergang der Habsburgermonarchie – endlich gelang, eine endgültige Fassung der Adelsnormen für die österreichisch-ungarische Monarchie zu entwerfen.

Verständlicherweise konnten und wurden nicht alle Probleme sofort gelöst. Man behandelte einzelne Fragen so, wie sie auftauchten. Für manche brauchte man Tage oder Wochen, bei anderen dauerte es sogar Monate. Um die Situation, die damals bezüglich des Adelsrechts in der Monarchie herrschte, sowie um die endgültige Form neuer oder novellierter Normen zu verstehen, sind die einzelnen Gespräche zu rekonstruieren. Dabei ist interessant, dass in den Adelsangelegenheiten weiterhin das cisleithanische (österreichische) Innenministerium, das der wichtigste Verhandlungspartner des k. und k. Kriegsministeriums war, den Ton angab. Ähnliche Beratungen fanden mit dem ungarischen Innenministerium wahrscheinlich auch statt, jedoch die endgültige Form einzelner Normen entstand auch weiterhin unter Berücksichtigung ungarischer Kommentare im Ministerium des Inneren in Wien.

Nach dem Ausbruch des Ersten Weltkriegs wurden vor allem folgende Fragen behandelt:

⁴¹ Siehe oben die Graphik: Anteil der Offiziere an Nobilitierungen von Nichtadligen in Cisleithanien (1905–1918). Auch JÄGER-SUNSTENAU, *Statistik der Nobilitierungen in Österreich*. S. 4–13; ders., *Sozialgeschichtliche Statistik*, S. 578–582.

- a) Personen mit Anspruch auf Adelserhebung neu zu definieren;
- b) Nobilitierung Landesangehöriger Bosnien-Herzegowinas;
- c) Änderung des Nobilitierungsverfahrens und Novellierung der Zirkular-Verordnung von 1862;
- d) administrativ-juristische Fragen bezüglich der Titelverleihung und Erstellung von Adelsdiplomen;
- e) Titel-Staffelung von Adelskandidaten.

Die Frage bezüglich der Definierung von Offizieren mit Adelserhebungsanspruch schien einfach zu sein, weil sich damit bereits alle anderen Vorschriften einschließlich der Zirkular-Verordnung von 1862 sowie des Erlasses von 1896 über die Einführung des vierzigjährigen Dienstes als Voraussetzung für die Nobilitierung befassten. Wie einem internen Bericht des österreichischen Ministeriums des Inneren aus der zweiten Jahreshälfte 1914 zu entnehmen ist,⁴² blieben die wichtigsten Punkte unverändert. Einen Nobilitierungsanspruch hatten weiterhin „*alle Offiziere des Soldatenstandes, die eine ununterbrochene dreissigjährige Dienstzeit im Truppenstande, bei den Stäben, in den Garden oder in der Gendarmerie zurückgelegt und an mindestens einem Gefechte teilgenommen haben*“ sowie Offiziere ohne Kampferfahrung nach einem vierzigjährigen Dienst.⁴³ Angesichts steigender Verluste und Bemühungen, die Laufbahn von Profioffizieren attraktiver zu machen, wurde mit Wirksamkeit ab dem 1. Mai 1915 außerdem entschieden, dass dem dreißigjährigen Dienst auch die Zeit angerechnet werden soll, in der die Person als Einjährig-Freiwilliger diente. Die Verordnung betraf jedoch nur genau definierte Jahrgänge und wurde für einzelne Waffenarten spezifiziert.⁴⁴

In diesem Zusammenhang wurde aber die bisher nicht behandelte Frage der bosnisch-herzegowinischen Landesangehörigen aktuell. Obwohl die Monarchie diese Länder im Jahr 1908 annektiert hatte, blieb ihr staatsrechtlicher Status kompliziert. Sie waren Teil weder Cis- noch Transleithaniens, und obwohl sie seit 1910 über einen eigenen Landtag verfügten, blieb das gemeinsame Finanzministerium die oberste Behörde.⁴⁵ Die hiesigen Einwohner besaßen weder die österreichische noch

⁴² Interne Zuschrift Nr. 1400/A zur durch das k. und k. Kriegsministerium am 25. September 1914 verschickten Akte (erledigt am 2. Dezember 1914). In: AVA, Adelsgeneralien, Kt. 617a Offiziere (1914–1916).

⁴³ Zit. nach: Ebenda. In dieser Fassung wurde der Erlass auch im Regierungsblatt *Wiener Zeitung* (24. Januar 1915, S. 6–7) veröffentlicht.

⁴⁴ *Wiener Zeitung*, 14. Februar 1915, S. 8–9.

⁴⁵ L. HLADKÝ, *Bosenská otázka v 19. a 20. století*, Brno 2005, S. 78.

ungarische Staatsangehörigkeit, sondern nur die hiesige sog. Landesangehörigkeit. Die Integration der Provinz in die Monarchie blieb so auf halbem Wege und eine der ungelösten Fragen war auch die Nobilitierung. Obwohl Österreich-Ungarn bei Adelserhebungen relativ großzügig war, wurde kein einziger Einwohner des annektierten Bosnien-Herzegowinas je nobilitiert.⁴⁶ Es war nämlich nicht klar, auf welcher Rechtsgrundlage der österreichisch-ungarische Herrscher solche Titel verleihen sollte – ob als österreichischer Kaiser, ungarischer König oder ob es sich um spezieller bosnisch-herzegowinische Adelstand handeln sollte.

Das k. und k. Kriegsministerium war sich dieses Problems bewusst, deshalb verhielt es sich diesbezüglich zurückhaltend. Es bestand vorläufig nicht auf Nobilitierungen bosnisch-herzegowinischer Landesangehöriger, und Hauptmann Grasser, Vertreter des Kriegsministeriums, teilte sogar dem k. k. Innenministerium Mitte 1915 inoffiziell mit, die Armee rechne vorläufig nicht mit Adelserhebungen dortiger Einwohner.⁴⁷

Das bestätigte übrigens auch der Fall der Hinterbliebenen vom Major des bosnisch-herzegowinischen Infanterieregiments Nr. 4. Andreas Sešić (1867–1914).⁴⁸ Sešić war ein in Bihać geborener bosnisch-herzegowinischer Serbe, der bereits 1884 in die österreichische Armee eintrat und nach der Annexion die bosnisch-herzegowinische Landesangehörigkeit erwarb. Er fiel im November 1914 im russischen Polen und seine Frau Marie geborene Kunze, die damals in Graz lebte, reichte einige Monate später, am 18. März 1915, ein Gesuch um Adelserhebung für sich und ihre Kinder ein. Das k. und k. Kriegsministerium beschied es als berechtigt, obwohl Major Sešić nicht volle dreißig Jahre gedient hatte⁴⁹ und in

⁴⁶ Die einzige bisher bekannte Ausnahme stellte der langjährige Bürgermeister von Sarajewo Mehmed Bey Kapetanović Ljubušak dar, der 1883 in den österreichischen Ritterstand mit Prädikat „von Vitina“ erhoben wurde. Angesichts des Nobilitierungsdatums erwarb er den Titel jedoch offiziell als Untertan des Sultans. Die Provinzen wurden durch Österreich-Ungarn erst eine Vierteljahrzehnt später annektiert. J. ŽUPANIČ, Muslimischer Adel in der Habsburgermonarchie? Zur Frage der Nobilitierungen von Personen muslimischer Glaubens und Herkunft, in: *Adler. Zeitschrift für Genealogie und Heraldik*, 29, 8, 2018, S. 332–350.

⁴⁷ Diese Tatsache wurde dem Innenministerium vom Vertreter des *Præsidualbureaus* des Kriegsministeriums Hauptmann Grasser mündlich mitgeteilt und in eine interne Akte über die Vorbereitung einer Vorschrift bezüglich Nobilitierungen von Offizieren (*Vorschrift betreffend Adelsangelegenheiten*) 533/A vom Juli 1915) eingetragen. In: AVA, Adelsgeneralien, Kt. 17a Offiziere (1914–1916).

⁴⁸ Siehe AVA, Adelsarchiv, Maria Sešić, Gesuch um Adelsstand 1915–1918.

⁴⁹ Laut Bericht k. u. k. Kriegsministerium 29 Jahre, 11 Monate und 6 Tage.

seinem Strafprotokollauszug einen Eintrag von 1911 hatte, da er wegen „inkorrektter Äußerung“ bestraft wurde. Seine Vorgesetzten bezeichneten ihn jedoch als einen hochqualifizierten und respektierten Offizier und Mann, der sich während der Kampfoperationen im Jahr 1914 außerordentlich ausgezeichnet hatte. Bereits vor dem Krieg wurde ihm das Militärverdienstkreuz verliehen und außerdem wurde er in Memoriam mit dem prestigeträchtigen Orden der Eisernen Krone III. Klasse mit der Kriegsdekoration ausgezeichnet.

Trotz positiver Äußerung der Militärbehörden blieb Maries Gesuch schließlich unerledigt. Der Grund dafür war gerade die bosnisch-herzegowinische Landesangehörigkeit von Sešić. Das k. und k. Ministerium des Inneren stellte zwar in seinem Bericht fest, dass er alle Bedingungen für die Nobilitierung erfüllt hätte und von den wenigen Wochen, die bis zur Fristerreichung fehlten, auf Empfehlung des Kriegsministeriums abzusehen sei, allerdings stellte der ungeklärte staatsrechtliche Status Bosnien-Herzegowinas hierbei ein Hindernis dar. Die Behörde empfahl deshalb Marie abzuwarten, bis die Frage der Adelserhebungen von Offizieren dieses Landes geklärt sein werde. Dazu kam es jedoch bis zum Untergang des Reichs nicht mehr.

Es wäre also anzunehmen, dass wenn Offiziere bosnisch-herzegowinischer Landesangehörigkeit nicht nobilitiert wurden, wurden auch keine Zivilpersonen in den Adelsstand erhoben. Bosnien-Herzegowina stellte in Österreich-Ungarn auch in dieser Hinsicht ein besonderes Gebilde dar – obwohl es Teil der Monarchie wurde, wo Nobilitierungen häufig waren, wurde es ein Land ohne Adel, weil bis zum Zerfall des Reichs keine Lösung gefunden wurde, die die Adelserhebungen Landesangehöriger möglich gemacht hätte.

Eines der ersten großen Probleme, die unmittelbar nach dem Ausbruch des Ersten Weltkriegs bezüglich der Adelserhebungen zu lösen waren, stellte der bürokratische Aufwand des Nobilitierungsverfahrens dar. Bisher wurden Adelstitel an Offiziere nach einem an das k. und k. Kriegsministerium oder (bei Offizieren der österreichischen Landwehr und des ungarischen Honvéds) Verteidigungsministerium eingereichten Gesuch erteilt. Das Gesuch musste ein entsprechendes Genehmigungsverfahren durchlaufen und nach dessen Genehmigung wurde es durch Militärbehörden an das österreichische oder ungarische Ministerium des Inneren weitergeleitet. Hier wurde ein Adelsbrief erstellt, die anschließend an den Herrscher zur Unterschrift überreicht wurde. Der Monarch griff in das Nobilitierungsverfahren nur dann ein, wenn der Offizier die

vorgeschriebenen Bedingungen nicht vollständig erfüllte – üblicherweise handelte es sich um eine Dienstunterbrechung aus gesundheitlichen Gründen oder ungenügende Dienstzeit.⁵⁰

Es handelte sich um ein ziemlich langwieriges, bürokratisch aufwändiges Verfahren und nach Kriegsausbruch im Sommer 1914 waren das Kriegs- und Verteidigungsministerium mit anderen Aufgaben überlastet. Deshalb wurde im Dezember 1914 beschlossen, Gesuche nicht wie bisher sofort zu erledigen, sondern sie nach deren Beurteilung und Empfehlung durch direkte Vorgesetzte im Ministerium nur zu sammeln. Erst nach dem Kriegsende sollten vorgesehene Anlagen vorbereitet und Gesuche erledigt werden.⁵¹ Die Öffentlichkeit wurde von dieser Verordnung durch den Erlass vom 28. Dezember 1914 in Kenntnis gesetzt, der außerdem eine absolute Neuheit einführte: Unterlagen für die Nobilitierung konnten auch Hinterbliebene an die Militärbehörden einreichen, falls der Gesuchsteller (Ehemann, Vater) in der Zwischenzeit gestorben war.⁵²

Bald sollte sich herausstellen, dass nicht einmal dieses Zugeständnis ausreichte. Ende 1914 nahmen die Kriegsoperationen dermaßen zu, dass nur wenige Offiziere Zeit hatten von ihrem Adelsanspruch Gebrauch zu machen und ein Gesuch einzureichen. Angesichts massiver Verluste fanden manche von ihnen die Zeit nie mehr. Die außerordentliche Situation

⁵⁰ Siehe den Fall eines Gardisten (d.h. Reitmeisters) der k. und k. *Arcières-Leibgarde* Georg Gibaras, der über dreißig Jahre diente, sich an Kämpfen bei Besetzung Bosnien-Herzegowinas beteiligte und als Offizier eine ausgezeichnete Bewertung hatte, im Jahr 1883 jedoch an Pleuritis und Typhus erkrankte, deshalb wurde er aus Gesundheitsgründen für ein Jahr mit Wartegebühr beurlaubt. Um in den Adelsstand erhoben zu werden, musste der Dienst ununterbrochen sein, deshalb wurde er erst aufgrund der allerhöchsten Entschließung Franz Josephs (4. 9. 1908) nobilitiert. Siehe AVA, Adelsarchiv, Georg Gibara, Adelsstand 1908.

⁵¹ Unter Anlagen wurden sowohl die Dokumentation von Militärbehörden (Dienstbeschreibung, Wohlverhaltenszeugnis usw.) zur Karriere einzelner Offiziere, als auch vom Antragsteller selbst beigelegte Unterlagen (Taufscheine, Wappen- und Prädikatsentwürfe usw.) verstanden. Siehe erwähnte Akte des k. k. Innenministeriums Nr. 1400/A vom 25. September 1914 (erledigt am 2. Dezember 1914). In: AVA, Adelsgeneralien, Kt. 17a Offiziere (1914–1916).

⁵² „Durch diesen Vorgang soll den Offizieren des Soldatenstandes die Gewähr geboten werden, daß – falls sie auch am Felde verbleiben – ihren Nachkommen die Erhebung in den Adelsstand erwirkt wird, wenn die Bedingungen hinzugegeben sind.“ Zit. nach: Akte des K. k. Innenministeriums Nr. 1400/A vom 25. 9. 1914 in: AVA, Adelsgeneralien, Kt. 17a Offiziere (1914–1916). Vgl. auch Nobilitierungen von Hinterbliebenen an Wladimir Janiczek, Generalmajor und Kommandant der 12. Landeswehrbrigade, der im November 1914 fiel, in: AVA, Adelsarchiv, Janiczek von Wołosianka 1916.

verlangte auch außerordentliche Lösungen, so dass auch der über 250 Jahre alte Erlass über systematisierten Adelsstand auf die Tagesordnung kam. Am 24. Januar 1915 wurde im Regierungsblatt Wiener Zeitung verkündet, dass um den Adelstitel nicht nur Offiziere selbst, sondern auch (falls sie im Kampf oder infolge einer Verletzung gefallen waren) die Hinterbliebenen ansuchen konnten.⁵³ Solche Gesuche sollten anders gehandhabt werden als Gesuche der Offiziere selbst. Zuerst sollten sie vom k. k. Kriegsministerium (ggf. Verteidigungsministerium) überprüft werden und falls sie als berechtigt anerkannt wurden, wurden sie dann an das österreichische oder ungarische Ministerium des Inneren weitergeleitet, die für diese Personen die Nobilitierung „im Wege der Allerhöchsten Gnade“ erledigen sollten.⁵⁴ Es handelte sich also nicht um den „klassischen“ systemmäßigen Adelsstand, wo man nach Erfüllung bestimmter Bedingungen (Dienstzeit) nobilitiert wurde und der Herrscher in das Verfahren erst an seinem Ende durch die Unterzeichnung des Adelsdiploms eingriff.

Auch hier stellte der Militärdienst des Ehemanns (ggf. Vaters) der Nobilitierten die Rechtsgrundlage für die Nobilitierung dar, aber im Urkundentext wurde ausdrücklich angeführt, dass sie „aus besonderer Gnade“, nicht aber – wie es bei der direkten Nobilitierung von Offizieren der Fall war – aufgrund eines mehr als dreißigjährigen tadellosen Dienstes mit Beteiligung an Kämpfen gegen den Feind nobilitiert wurden. Dort stand

⁵³ *Wiener Zeitung*, 24. Januar 1915, S. 6–7. Es handelte sich um eine grundlegende Änderung des *systemmäßigen Adelsstands*. Laut einer Präzedenzentscheidung Kaisers Franz I. vom 10. Mai 1817, durch die er die Adelserhebung der Söhne Leutnants Joseph Wojatscheks ablehnte, waren solche Erhebungen nämlich unmöglich. Leutnant Wojatschek beantragte zwar die Adelserhebung, jedoch starb vor Erstellung des Diploms. Trotz der Empfehlung der Österreichischen Hofkanzlei lehnte der Kaiser die Erhebung ab. Siehe AVA, Adelsarchiv, Adelsgeneralien, Kt. 616a Offiziere (1757–1841), Nr. 471/1817. Hinterbliebene konnten nur aufgrund einer ganz außerordentlichen Herrschergnade in den Adelsstand erhoben werden. (Auf diese Weise wurden z. B. Ehefrau und Töchter des Kriegshelden Oberst Ferdinand Anton Mumb von Mühlheim (1817–1859) in den Freiherrnstand erhoben, der in der Schlacht bei Solferino (24. Juni 1859) gefallen war und am 15. August 1859 in Memoriam durch den Orden der Eisernen Krone II. Klasse ausgezeichnet wurde. Die Nobilitierung wurde aufgrund einer außerordentlichen Erlaubnis des Kaisers vorgenommen, so dass die Hinterbliebenen um das Baronat aufgrund von Ordenssatzungen ersuchten. AVA, Adelsarchiv, Maria Theresia Catharina Clara Mumb von Mühlheim u. ihre Tochter, Freiherrnstand 1863.

⁵⁴ *Wiener Zeitung*, 24. Januar 1915, S. 6–7. Vgl. z. B. Adelserhebung von A. Winternitz und ihrer Söhne in: AVA, Adelsarchiv, Alexandrine Winternitz und Söhne, Adelsstand (Edler von), 1916–1917.

in der Urkunde nämlich folgende obligatorische Formulierung: „*durch mehr als 30 Jahre ununterbrochen und stets tadellos gedient, so wie vor dem Feinde seine Tapferkeit erprobt hat*“;⁵⁵ die sich von der Einführung neuer Formulare Ende der 1860er Jahre bis zum Zerfall der Monarchie nicht geändert hatte.

Die Verordnung, die Hinterbliebenen ermöglichte, um die Nobilitierung aufgrund von Verdiensten ihrer gefallenen Väter und Ehemänner anzusuchen, war bestimmt gut gemeint, war aber nicht gut durchdacht und stieß auf bürokratische sowie rechtliche Komplikationen. Nach ursprünglichen Anweisungen sollten die Gesuche durch Gutachten der Militärbehörden ergänzt und anschließend durch Innenministerien ohne weitere Kommentare an die Kabinettskanzlei weitergereicht werden. Der Herrscher sollte sie nach gängiger Praxis zuerst signieren und anschließend an das Ministerium zur weiteren Bearbeitung zurückgegeben.⁵⁶ Allerdings war der alte Franz Joseph I. wahrscheinlich nicht mehr imstande die sich häufende Dokumentation zu erledigen, deshalb teilte die Kabinettskanzlei dem österreichischen Innenminister Baron Karl Heinold am 25. April 1915 seine Entscheidung mit, seine Ministerien sollten Gesuche zuerst selbst überprüfen und nur die als berechtigt beschiedenen zur endgültigen Bearbeitung dem Herrscher vorlegen.⁵⁷

⁵⁵ Vgl. z.B. Adelserhebung Johann Sagners Edler von Eisberg (1897), Nikolaus Španičić's Edler von Unagrad (1912), Josefs Edler von Neumann (1917) oder Edmund Poppers Edler von Lähmstätten. Alles siehe AVA, Adelsarchiv.

⁵⁶ Aus der Kabinettskanzlei kommende Dokumente wurden entweder mit der Signatur versehen, oder blieben ohne Signatur. Es gab zwei Arten von Signaturen, eine große und eine kleine. Die sog. „große Signatur“ stammte vom Kaiser selbst und bedeutete, dass das zuständige Ministerium zu einem solchen Gesuch einen Bericht erstellen musste, bzw. dass eine ausführliche Information zum Fall verlangt wurde. Mit einer „kleinen Signatur“ wurde das Dokument von einem der Beamten der Kanzlei (üblicherweise Direktor) versehen. In einem solchen Fall lag es im Ermessen des Ministeriums, ob es sich mit dem Gesuch weiter befassen wird, oder ob es abschlägig beschieden wird, was bei unsignierten Gesuchen oft der Fall war. Vgl. F. REINÖHL, *Geschichte der k. u. k. Kabinettskanzlei*, Wien, Horn 1963, S. 243–246. Während bei unsignierten Gesuchen angenommen wurde, dass die Innenministerien dem Antragsteller sofort eine abschlägige Entscheidung mitteilten, bezeichnete die große Signatur Dokumente, die der Kaiser gesehen und zu weiterer Verhandlung weitergegeben hatte. Es ging also um eine erste Auswahl, auf keinen Fall aber um eine positive, nicht mal eine vorläufige. Vgl. A. KERSCHBAUMER, *Nobilitierungen unter der Regentschaft Kaiser Franz Josef I. / I. Ferenc József király (1914–1916)*, Graz 2017, S. 18–19.

⁵⁷ Das Schreiben der Kabinettskanzlei Nr. 220 Kor. vom 25. April 1915 (Registernummer des k. k. Ministeriums des Inneren 331/410g ex 1915 in: AVA, Adelsarchiv, Adelsgeneralien, Kt. 17b Offiziere (1916–1918).

Bald stellte sich heraus, dass die Nobilitierung von Hinterbliebenen gefallener Offiziere angesichts der Differenzen im Adelsrecht in Österreich und in Ungarn unterschiedlich umzusetzen waren. Das erste Problem stellte die Nobilitierung von Frauen dar. Es ist zu betonen, dass die Frau nach der Eheschließung automatisch den Stand ihres Mannes erwarb, und zwar auch wenn er erst nach der Eheschließung nobilitiert wurde.⁵⁸ Die Gleichheit der Geschlechter gab es jedoch in keiner anderen Hinsicht. Die Übertragung des Adelstitels der Ehefrau auf den Ehemann war nicht automatisch, sie konnte nur mit der Zustimmung des Herrschers vorgenommen werden, und zwar meistens in Fällen, wo das Aussterben der Familie drohte.⁵⁹

Seit dem 19. Jahrhundert kam es immer häufiger vor, dass in Österreich (ggf. späterem Cisleithanien) die Frau selbst nobilitiert wurde, und zwar entweder wegen ihrer eigenen Verdienste oder – was häufiger war – dank der Verdienste ihres Ehemannes oder Vaters.⁶⁰ Auf diesem Gebiet unterschieden sich jedoch die ungarischen Gewohnheiten von denen, die im Rest der Monarchie galten. In Ungarn konnte eine Frau nicht in den Adelsstand erhoben werden, da der Adelsstand von Personen dieses Geschlechts nicht erblich war, so dass es sich um eine Adelserhebung ad personam handelte. Weil aber nach dem ungarischen Adelsrecht die Nobilitierungen immer erblich waren, konnte eine solche Situation gar nicht vorkommen. Sollte eine Frau in den Adelsstand erhoben werden, konnte dies nur durch die Nobilitierung ihres Ehegatten geschehen. Während aber Orden und Auszeichnungen post mortem (ggf. in Memoriam) wegen Heldentaten auf dem Feld verliehen wurden, kamen Nobilitierungen posthum logischerweise nicht in Frage, weil es das eigentliche Erhebungsobjekt nicht gab.

⁵⁸ Dies verankerte auch § 92 *Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch* von 1811, das in der Monarchie bis zu ihrem Zerfall in Kraft war: „Die Gattin erhält den Namen des Mannes und genießt die Rechte seines Standes.“

⁵⁹ Vgl. z.B. Adelserhebung Robert Neumanns (1825–1880), Leutnant des 2. Genieregiments, auf den im Jahr 1854 der Ritterstand seines Schwiegervaters Josef Ritter von Ettenreich (1800–1875) übertragen wurde, der am 18. Februar 1853 Kaiser Franz Joseph das Leben gerettet hatte und dafür in den Ritterstand erhoben wurde. Siehe AVA, Adelsstand, Joseph Ettenreich, Ritterstand 1853.

⁶⁰ Zu dieser Frage: M. GÖBL, *Die Frau und das Wappen im Hl. Römischen Reich und der Habsburger-Monarchie*, (online) in: <<http://oktigon.at/Goebel/frauenwappen.htm>>, [2022–11–19]; J. ŽUPANIČ, *Nobilitace žen v Rakouském císařství*, in: H. AMBROŽOVÁ a kol., *Historik na Moravě*, Brno 2009, S. 699–710.

Anfangs waren die ungarischen Behörden in dieser Frage toleranter. Dies beweist beispielsweise die Nobilitierung der Familie des Obersten des k. und k. 9. Husarenregiments Othmar (Ottmár) Muhr (1860–1914), der am 11. Dezember 1914 an der Spitze seines Regiments in der Schlacht bei Limanowa-Lapanow gefallen war und als Nationalheld gefeiert wurde. Gerade aus diesem Grund schlug der ungarische Ministerpräsident István Graf Tisza, der auch mit der Leitung des ungarischen Ministeriums á latere beauftragt war, dem Kaiser in einem persönlichen Gespräch am 3. März 1915 vor, die Witwe und die Kinder des Obersten Muhrs aufgrund seines Anspruchs in den Adelsstand zu erheben. Tisza betonte: *„Es ist zwar ein Kardinalprinzip des ungarischen öffentlichen Rechtes, dass die Frau primus acquirens des Adels nicht sein kann, weil der Adel der Frau nicht erblich ist und hie[r]durch an die Person gebundene Adelserwerbung ermöglicht wurde, was aber die Erschütterung des uralten erblichen Charakters des ungarischen Adels zur Folge hätte; da jedoch bei dieser Adelsverleihung die Adelserwerbung der Frau ausschließlich auf Grund der Verdienste des Gatten auf dieselbe übergeht, kann gegen die in diesem Falle besonders begründete Beantragung der Verleihung des Adels an die Witwe des Obersten Muhr eine Einwendung nicht erhoben werden.“*⁶¹ Eine weitere Verletzung der bisherigen Vorschriften stellte die Verleihung des Prädikats „Limanowa“ nach dem Ort dar, wo Oberst Muhr des Heldentods starb.⁶² Beide Schritte hatten Rechtsfolgen.

Ab diesem Zeitpunkt galten nämlich in beiden Teilen der Monarchie für Adelserhebungen unterschiedliche Bedingungen. Während Ungarn in dieser Frage zurückhaltend war, wehrte sich Österreich gegen diese Ansprüche nicht. Falls ein gefallener Soldat die Bedingungen für den systematisierten Adelsstand erfüllte, wurde das Gesuch seiner Witwe und Waisen ohne Verzögerungen genehmigt, und zwar auch in Fällen, dass er keine männlichen Nachkommen hatte und der Adelsstand mit der Töchtergeneration erlosch, oder wenn er eine kinderlose Witwe hinterließ.⁶³

⁶¹ Zit. nach: Gesuch von Tisza vom 3. März 1915. Der Adelstitel wurde der Familie am 9. März verliehen. In: HHStA, KK, 247/1915. Die Nobilitierungsakte mit Konzept desselben Gesuchs wird verwahrt in: Magyar Nemzeti Levéltár (nachfolgend nur MNL), K 20 – Király Személye Körüli Minisztérium Levéltára – Elnöki iratok, Muhr de Limanowa. Der Adelsbrief wurde anscheinend nicht ausgestellt, obwohl die Witwe Olga geb. von Simon ihn beantragte (siehe ihr Gesuch an das königlich ungarische Ministerium am Allerhöchsten Hoflager vom 23. März 1915).

⁶² Zu dieser Frage siehe unten.

⁶³ Vgl. Nobilitierung Maria Kasals, Witwe nach Oberst des Landwehrintanterieregiments Nr. 30 Rudolf Kasal von 1917. Siehe AVA, Adelsarchiv, Maria Kasal, Adelsstand (Edle von Sanstät) 1917.

Die Zahl solcher Nobilitierungen war nicht gering: allein im Zeitraum von 1916 bis 1918 handelte es sich um 52 Fälle.⁶⁴

Der westliche Teil der Monarchie verhielt sich den Hinterbliebenen gegenüber auch in anderen Fällen entgegenkommend. Nach Kriegsausbruch kamen viele uneheliche Kinder zur Welt, deren Väter es nicht mehr schafften, ihre Verlobten und Freundinnen zu heiraten, da sie in Kämpfen fielen. Die Position solcher Kinder (und deren Mütter) in der damaligen Gesellschaft war sehr kompliziert, deshalb entschloss sich Kaiser Karl I. einzugreifen. Kurz nach seiner Thronbesteigung ordnete er dem k. k. Justizminister Josef Freiherrn von Schenk an, einen Gesetzesentwurf zu erarbeiten, dem nach solchen Frauen der Ehefrauenstatus und den Kindern Rechte ehelicher Kinder einschließlich voller Erbensprüche zuzuerkennen waren. Den ersten Entwurf von Schenks lehnte der Kaiser jedoch ab, weil der Minister ursprünglich vorschlug, dieses Privileg von außerordentlichen Verdiensten der gefallenen Soldaten gegebenenfalls ihrer Partnerinnen abhängig zu machen.⁶⁵ Karl I. stimmte erst einer neuen, liberaleren Form der Resolution zu. Durch die allerhöchste Erschließung aus Laxenburg vom 18. Mai 1917 ordnete er an, dass „[...] *Mir Gesuche um Ehelicherklärung unehelicher Kinder gefallener oder an der Folgen von Kriegsstrapazen gestorbener Krieger, wenn der Vater erweislich die Absicht hatte, die Mutter des Kindes zu heiraten oder doch wenigstens das Kind wie ein eheliches zu behandeln, unter weitgehender Berücksichtigung der dafür sprechenden Umstände vorzulegen, soweit nicht schutzwürdige Interessen der ehelichen Kinder oder wichtige Bedenken vom Standpunkte der öffentlichen Sittlichkeit einer Ehelicherklärung im Wege stehen. Ich behalte Mir vor, aus Anlass solcher Ehelicherklärung der Mutter unehelicher Kinder in rücksichtswürdigen Fällen die Annahme des Familiennamens des Vaters ihrer Kinder zu gestatten.*“

Dieser Erlass bedeutete de facto, dass unehelichen Kindern gefallener Soldaten auch Adelsprivilegien ihrer Väter zustanden, falls diese dem Adel angehörten. Die Mütter mussten sich bestenfalls mit dem Namen des Verlobten zufriedengeben. Ein Anspruch auf den Titel wurde ihnen durch Erlass nicht zugesprochen, so dass sie um den Adelsstand aufgrund von

⁶⁴ Davon 1 im Jahr 1916, 24 im Jahr 1917 und 27 im Jahr 1918. In insgesamt 15 Fällen vom Jahr 1918 wurde kein Adelsbrief überreicht, der Titel wurde allerdings durch die allerhöchste Erschließung erteilt. A. KERSCHBAUMER, *Nobilitierungen unter der Regentschaft Kaiser Karl I./IV. Károly király (1916–1921)*, Graz 2016, S. 31–32.

⁶⁵ Das ursprüngliche Gesuch trägt das Datum 2. März 1917 und wurde vom Kaiser am 13. März 1917 abschlägig beschieden. In: HHStA, KK, 807/1917.

Verdiensten ihrer Verlobten auch nicht ansuchen konnten – auch wenn ausnahmsweise ein Offizier diesen Anspruch gehabt hätte.⁶⁶

In Ungarn wurde in Fällen von Hinterbliebenen anders verfahren. Obwohl der Fall der Familie des Obersten Muhr angesichts der Einstellung der Regierung nicht als Präzedenzfall galt, aber trotzdem es immer mehr solche Gesuche gab, verabschiedete der ungarische Ministerrat am 27. März 1918 eine grundlegende Norm zu dieser Frage. Hinterbliebene von gefallenen Offizieren konnten zwar auch hier nobilitiert werden, aber nur dann, wenn der gefallene Offizier männliche Nachkommen hatte. In solchen Fällen wurde der Titel an alle Kinder, das heißt sowohl an Söhne als auch an Töchter verliehen, allerdings blieben Witwen von Nobilitierungen ausgeschlossen. Wenn der Offizier nur Töchter hatte, konnte der Titel nicht verliehen werden.⁶⁷

Die 1914 und Anfang des nächsten Jahres vorgenommenen Änderungen des systemmäßigen Adelsstands leiteten eine grundsätzliche Revision der Zirkularverordnung vom Jahr 1862 ein. Das neue Dokument mit dem Titel „Vorschrift betreffend Adelsangelegenheiten“ sollte die vorherigen Normen, die entweder veraltet waren, oder die infolge von Armee- und Gesellschaftsveränderungen zu modernisieren waren, anpassen. Debatten über dieses Dokument, das für die ganze Monarchie verbindlich war, verliefen relativ schnell und wurden in der ersten Hälfte des Jahres 1915 beendet.

Die neue Vorschrift präziserte vor allem die Definition, welche Offiziere einen Anspruch auf den Adelsstand hatten. Während des Kriegs nahmen nämlich viele Truppen, die es früher entweder nicht gab (Luftfahrtruppen), oder bei denen nicht davon ausgegangen wurde, dass sie

⁶⁶ BINDER-KRIEGLSTEIN, S. 42, führt den Fall von Dr. Elfride Sanchez geb. Jülg als Präzedenzfall an, die im Dezember 1917 beim Kaiser Karl I. ersuchte, das Adelsprädikat ihres gefallenen Verlobten, Feldpilot Oberleutnant Albert Sanchez de la Cerda, führen zu dürfen. Laut Binder-Krieglstein wurde das Gesuch vom niederösterreichischen Statthalter nicht empfohlen, deshalb wurde es vom Kaiser nicht positiv entschieden. In der Wirklichkeit konnte ihm nicht stattgegeben werden, weil das Geschlecht Sanchez de la Cerda in Österreich dem Adel nicht angehörte. Diese ursprünglich spanische Familie beantragte seit dem Jahr 1875 erfolglos, ihre Nobilität in der Monarchie zu bestätigen, sie wurde jedoch erst am 25. Oktober 1918 bestätigt (allerdings nicht die Linie, aus der Oberstleutnant Albert stammte). Elfride Sanchez konnte also kaum ein Adelstitel zuerkannt werden, wenn ihr Verlobter kein Adliger war. Vgl. AVA, Adelsarchiv, Sanchez de la Cerda 1875–1918; HHStA, KK, 2024/1918.

⁶⁷ Vgl. abgeschlagene Gesuche von Anna Budický und Klara Helvey in: HHStA, KK, 1505/1918 (Budický) und 1983/1918 (Helvey).

an Militäroperationen teilnehmen (Train usw.), an Kämpfen teil. Dank Zustimmung des Monarchen vom 4. März 1915 wurde die Formulierung (gültig bis 12. Januar 1888), die für die Nobilitierung Teilnahme „*an einem Gefechte*“ vorsah, durch Worte „*an einer feindlichen Begebenheit tatsächlich teilgenommen*“ ersetzt.⁶⁸ Vollständig wurde die ganze Frage im Paragraph 4 der neuen Vorschrift behandelt, dem zufolge auch Offiziere der Gendarmerie und anderer Truppen, die außerordentliche Verdienste (insbesondere im Feld) und mindestens dreißig Dienstjahre nachweisen konnten, um einen Titel ansuchen konnten. Für die Nobilitierung war die Empfehlung des zuständigen Ministeriums ausschlaggebend.

Eine weitere Änderung betraf die bereits erwähnte Verordnung über das Verbot, den Militärdienst zu unterbrechen. Wie das k. und k. Kriegsministerium festgestellt hatte, war dieser Erlass für Offiziere, die in Kämpfen schwer verletzt wurden und für die Genesungszeit mit Wartegebühr beurlaubt waren, nachteilig. Auch wenn sie später in den aktiven Dienst zurückkehrten, wurde ihnen der Anspruch auf den Adelsstand verwehrt. In der neuen Vorschrift wurde nur eine Frist von dreißig (eventuell vierzig) Dienstjahren ohne weitere Zusätze (Paragraph 1 und 2) angeführt. Dabei ist interessant, dass das Kriegsministerium ursprünglich vorsah, dass die für die Einreichung eines Adelserhebungsgesuchs notwendige Zeit auch besondere, sog. Kriegsjahre umfasst.⁶⁹ Diese Vorschrift beruhte auf alten Traditionen. In Zeiten, wo ein Soldat an einem Feldzug teilnahm, wurde ihm das zuständige Dienstjahr doppelt eingerechnet. Die Regel betraf primär die Rentenbemessung,⁷⁰ nicht den Anspruch auf einen Adelstitel, wobei ein ununterbrochener dreißigjähriger Dienst auch weiterhin nachzuweisen war, jedoch war es in bestimmten Fällen möglich, die fehlenden Jahre zu verzeihen. Es handelte sich insbesondere um Nobilitierungen von Hinterbliebenen nach gefallenen Offizieren, denen zum verlangten Limit nur einige Jahre fehlten. Solche Gesuche wurden seitens des Kriegsministeriums sowie des Generalstabschefs empfohlen,

⁶⁸ Das Schreiben der Kabinettkanzlei Nr. 220 Kor. vom 25. April 1915 (Registernummer des k. k. Ministeriums des Inneren 331/410g ex 1915 in: AVA, Adelsarchiv, Adelsgeneralien, Kt. 17b Offiziere (1916–1918).

⁶⁹ Interne Akte des k. k. Ministeriums des Inneren 533/A vom Juli 1915. In: AVA, Adelsarchiv, Adelsgeneralien, Kt. 617a Offiziere (1914–1916).

⁷⁰ Pensionsangelegenheiten samt Regeln zu Anrechnung von Dienstjahren bestimmte das Reichsgesetz Nr. 158/1875, konkret § 10. Weitere Details zu dieser Angelegenheit brachte der Befehl des Kaisers an das Heer und die Flotte, der im *Verordnungsblatt für die k. k. Landwehr* Nr. 158/1915 vom 12. Dezember 1915 veröffentlicht wurde.

jedoch hing es davon ab, wie viel Zeit für den Anspruch auf den systemmäßigen Adel fehlte. Aus den Unterlagen aus dem Jahr 1918 geht hervor, dass Gesuche von Offizieren mit mindestens 26 Dienstjahren anerkannt wurden, Gesuche unter dieser Grenze wurden abgewiesen.⁷¹

Aufgrund bisheriger Erfahrungen wurde die mit der Erledigung von Gesuchen verbundene Administrative reduziert. Gemäß bestehenden Normen mussten die Militärbehörden nämlich den Offiziersgesuchen ihr Wohlverhaltenszeugnis für die ganze Dienstzeit beifügen. Dies zeigte sich aber nach dem Kriegsausbruch als unmöglich, denn Offiziere wurden oft versetzt und ihre ehemaligen Truppen auf verschiedene Kampfplätze zerstreut. Ein Wohlverhaltenszeugnis beizulegen, wurde also nur in Fällen von Offizieren, die ihren Dienst vorübergehend (ungeachtet ihrer Gründe) unterbrachen, empfohlen, und ausdrücklich verlangt nur bei Reserveoffizieren. Aktive Offiziere sollten neuerdings nur die sog. Qualifikationsliste mit einem Begleitbrief ihres Kommandanten sowie den Strafprotokollauszug beifügen.⁷²

Die neue Vorschrift brachte auch eine andere Veränderung: sie stärkte die Position des Herrschers wesentlich. Während er sich bisher am Nobilitierungsverfahren erst ganz am Ende beteiligte, indem er die Gültigkeit der Adelserhebung durch seine Unterschrift im Adelsbrief bestätigte, erwarb er nun ganz grundsätzliche Zuständigkeiten. Alle Gesuche wurden nämlich zuerst bei der Kabinettskanzlei eingereicht, so dass das eigentliche administrative Nobilitierungsverfahren erst dann beginnen konnte, nachdem er der Adelserhebung zugestimmt hatte. Dadurch änderte sich auch die bisherige Form des Adelsbriefs. Während bisher das Ausgabedatum des Adelsbriefs als Nobilitierungsdatum galt, gab es seitdem in österreichischen Majestätsbriefen zwei Daten – das der allerhöchsten Erschließung, das die eigentliche Adelserhebung bedeutete, und das Ausgabedatum der Urkunde. Etwas abweichende Regeln galten in Ungarn, wo in der Urkunde in allen Fällen nur das Datum der allerhöchsten

⁷¹ Vgl. Nobilitierungen Hinterbliebener von gefallenem Offizieren vom 6. Juli 1918 – Kužma von Werchoburg: 28 Jahre, 8 Monate, 2 Tage; von Mathes: 26 Jahre, 6 Monate, 4 Tage; Meretta von Wylewaringen: 28 Jahre, 2 Monate, 27 Tage; Pittner von Horožana Wielka: 26 Jahre, 9 Monate, 15 Tage. Dagegen wurde das Gesuch der Witwe nach Major Aigner nicht empfohlen, da er nur 23 Jahre, 9 Monate und 3 Tage gedient hatte. Vgl. AVA, Adelsarchiv, Hermine Aigner, Gesuch um Adelsstand 1917–1918; ebenda, Kužma von Werchoburg, Adelsstand 1918; ebenda, Meretta von Wylewaringen, Adelsstand 1918.

⁷² § 6 *Vorschrift betreffend Adelsangelegenheiten.*

Erschließung stand, ungeachtet dessen, wann der Adelsbrief ausgegeben wurde.⁷³ Aus diesem Grund schlug das österreichische Ministerium des Inneren etwas später, Anfang 1916, vor, die Form der dem Herrscher vorgelegten Memoranden zu ändern, und zwar in Form einer übersichtlichen Tabelle. Eine Folge davon waren die sog. kumulativen Nobilitierungen, bei denen mehrere Erhebungen dasselbe Datum hatten.⁷⁴

Es wurden auch Normen bezüglich des systematisierten Adels angepasst, der infolge von Paragraphenänderungen der meisten Orden im Jahr 1884 praktisch unterging. In diesem Sinne wurde auch der entsprechende Teil der neuen Vorschrift geändert, der den Titelspruch nur vom Militär-Maria-Theresien-Orden abhängig machte.⁷⁵ Träger anderer

⁷³ Dieses Vorgehen war auch in anderen Ländern üblich, z.B. in Preußen. Vgl. z.B. Nobilitierung des Großindustriellen Georg von Caro (der Adelstitel wurde ihm am 27. Februar 1906 verliehen, der Adelsbrief erst nach Errichtung des Fideikommisses am 29. März 1909 überreicht) oder die Verleihung des Freiherrenstandes an den Bankier Max von Goldschmidt-Rothschild, die auch durch Errichten des Fideikommisses (Erlass vom 6. September 1903, Adelsbrief vom 22. April 1907) bedingt war. Siehe: Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz, Berlin – Dahlem, HA Rep. 176 Heroldsamt, Nr.1621 (Caro); ebenda, Nr. 2772 (Goldschmidt).

⁷⁴ Der österreichische Minister Konrad Prinz zu Hohenlohe-Schillingsfürst reichte sein Gesuch am 29. Februar 1916 ein. In der Tabelle wurden in insgesamt acht Spalten Hauptpunkte des Gesuchs angeführt und Informationen über die Karriere und Familie des Gesuchstellers, gegebenenfalls über die Hinterbliebenen zusammengefasst. Dem Gesuch wurde von der Kabinettkanzlei stattgegeben und Franz Joseph I. stimmte dem (gemeinsam mit den ersten in dieser Form vorgelegten Nobilitierungsgesuchen) am 15. März 1916 zu. Kurz danach, am 29. März 1916 wurde dem Herrscher das erste Gesuch um Adelserhebung von Hinterbliebenen von gefallenen Offizieren in gleicher Form vorgelegt, dem am 9. April 1916 stattgegeben wurde. In Ungarn wurde das erste Sammelgesuch auf Adelserhebung und Erteilung von Prädikaten an vier Offiziere durch den ungarischen Minister am Allerhöchsten Hoflager am 25. Mai 1917 eingereicht und am 30. Mai 1918 wurde ihm vom Kaiser stattgegeben. Die Anzahl von kumulativen Nobilitierungen war aber in Ungarn wesentlich niedriger. Seit dieser Zeit wurden Entwürfe der allerhöchsten Erschließungen aus beiden Teilen der Monarchie dem Kaiser in Tabellenform (nicht nur bei Nobilitierungen von Offizieren) bereits regelmäßig vorgelegt. Vgl. Akte des k. k. Ministeriums des Inneren Nr. 344/A vom März 1916 in: AVA, Adelsarchiv, Adelsgeneralien, Kt. 617a Offiziere (1914–1916). Ebenfalls HHStA, KK, 332/1916 (Nobilitierung von 12 Offizieren), ebenda, 460/1916 (Nobilitierung Angehöriger von 12 Hinterbliebenenfamilien von gefallenen Offizieren). Das erste ungarische Gesuch in dieser Form: HHStA, KK, 919/1917.

⁷⁵ Instruktionen bezüglich Nobilitierungen von Trägern des Militär-Maria-Theresia-Ordens wurden dann im Sinne der Statusänderung dieses Ordens vom 8. März 1895 veröffentlicht. Nichtadligen wurde der österreichische einfache Adelsstand bzw. ungarische Adelsstand automatisch mit der Ordensverleihung verliehen, das Baronat

Orden konnten um die Nobilitierung nur dann ansuchen, wenn sie vor der erwähnten Paragraphenanpassung, also vor dem 18. Juli 1884 ausgezeichnet wurden. Damals waren aber solche Fälle wirklich selten.⁷⁶

Unverändert blieb dagegen die Vorschrift, nach der alle Offiziere (ausgenommen Ritter des Maria-Theresien-Ordens) erst durch einen Adelsbrief nobilitiert wurden. Vor seiner Ausgabe galt die Titelführung als Adelsanmaßung und wurde strafrechtlich geahndet. Diese Vorschrift wurde erst später geändert. Die Taxe für die Diplomerstellung (die Nobilitierung war kostenfrei) und Gebühren für ein eventuelles Prädikat sowie den Ehrenwort Edler mussten nicht mehr im Voraus bezahlt werden, es reichte aus, dem Gesuch eine Ehrenerklärung mit versprochener Bezahlung beizufügen.⁷⁷

mit dem Antrag auf Verleihung des Adelsbriefs. Ganz außerordentlich war in dieser Hinsicht die 180. Ordenspromotion am 17. August 1917, als der Kaiser selbst das österreichische Freiherrnstand bzw. ungarische Baronat an alle ausgezeichneten Offiziere verlieh, die diesen Titel bisher noch nicht besaßen. Vgl. ŽUPANIČ, *Poslední rytíři monarchie*, S. 133–145.

⁷⁶ Eine Ausnahme, die die Regel bestätigte, war Generalmajor im Ruhestand Vinzenz Karl Colombini (1855–1937), der den Orden der Eisernen Krone III. Klasse am 3. Dezember 1878 als Leutnant für seine Heldentaten bei Bihać bei der Besetzung Bosnien-Herzegowinas erwarb, wo er schwer verwundet wurde. Sein Fall zeichnet sich durch ungewollte Komik aus. Ein Gesuch auf die Erhebung in den Ritterstand reichte Colombini nämlich bereits am 8. Oktober 1912 ein. Bei Bearbeitung seines Gesuchs wurde festgestellt, dass er zwar eine ausgezeichnete und tadellose, mehr als 37jährige Militärlaufbahn hinter sich hatte, aber dass er höchstwahrscheinlich kein Staatsangehöriger der Monarchie war. Colombini wurde nämlich im Jahr 1855 in der damals österreichischen Lombardei geboren, das im Jahr 1859 an das Königreich Sardinien (später Königreich Italien) fiel, und seitdem lebte er aber in der Donaumonarchie. Weder seine Eltern (noch später er selbst) hatten daran gedacht, die hiesige Staatsangehörigkeit offiziell zu beantragen. Er selbst befasste sich mit dieser Angelegenheit und im Jahr 1888 wurde ihm das Heimatrecht im ungarischen Zombor problemlos erteilt. Sein Fall war so spezifisch, dass man sich damit lange drei Jahre auseinandersetzte. Am 17. Juli 1915 musste das ungarische Innenministerium schließlich gestehen, dass auch trotz seines Heimatrechts in Zombor nicht festzustellen ist, ob er die Staatsangehörigkeit der Monarchie (sei es die österreichische oder die ungarische) je erworben hatte. Zum Schluss wurde ihm der Rittertitel durch den Adelsbrief vom 4. September 1915 verliehen. AVA, Adelsarchiv, Vinzenz Karl Colombini, Ritterstand 1915.

⁷⁷ Diese Ehrenerklärung musste jedoch mit einer Gebührenmarke (1-K-Gebührenmarke) versehen werden. Durch Stempelmarken wurde das Gesuch selbst mit einer Gebühr belegt. Auf der ersten Seite befand sich eine 10-K-Gebührenmarke von, auf jeder anderen jeweils eine von 1 K. Eine 30-Heller-Gebührenmarke befand sich auf der Wappenbeschreibung, seiner Zeichnung sowie Auflistung von Titeln und Auszeichnungen.

Der so verfassten Vorschrift Adelsangelegenheiten betreffend stimmte Franz Joseph I. durch allerhöchste Erschließung vom 28. Juni 1915 zu, durch die er gleichzeitig die bereits erwähnte Zirkularverordnung von 1862 aufhob. Das Dokument wurde 1916 in Heftform in der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien in mehreren Versionen (für die k. und k. Armee, k. und k. Landwehr und die ungarische Landwehr, sog. Honvéd) herausgegeben, die sich nicht nur durch das Titelblatt, sondern teilweise auch inhaltlich unterschieden.⁷⁸ Die Anfangsparagraphen waren in allen Fassungen identisch, Unterschiede gab es in den Abschlusspassagen der Vorschrift, die finanzielle Angelegenheiten (Teil E, Anhang) betrafen. Es ging allerdings um sehr wichtige Bestimmungen, weil dieser Punkt nicht nur Offiziere, sondern alle in den Adelsstand erhobenen Personen betraf.

Offiziere wurden gemäß des ursprünglichen Erlasses Maria Theresias von 1757 und der Vorschrift von 1915 kostenfrei in den Adelsstand erhoben und zahlten nur für die Ausstellung des Adelsbriefes, gegebenenfalls für die Prädikatsverleihung. In Fällen, wo die Nobilitierung aus außerordentlichen Gründen mit einer Gebühr belegt war (z.B. bei Titelverleihung aufgrund der allerhöchsten Gnade wegen ungenügender Dienstjahre oder fehlender Teilnahme am Feldzug), richtete sich Österreich (Cisleithanien) bis zum Zerfall der Monarchie nach Paragraph 137 des Taxenpatents vom Jahr 1840,⁷⁹ wobei die ursprüngliche Konventionswährung in die österreichische (1858) und Kronenwährung (1892) umgerechnet wurde. Die im Jahr 1840 festgelegten Nobilitierungstaxen wurden – auch trotz der Wertminderung der Währung – nicht erhöht, es wurden nur die Gebühren für die Urkundenerstellung angepasst. Im Jahr 1915 sahen die Taxen folgendermaßen aus:⁸⁰

Offiziere im Ruhestand, außer Dienst oder in Reserve mussten dann noch die *Bestätigung über das tadellose Verhalten* mit einer 2-Kronen- Gebührenmarke beifügen. Siehe § 7 *Vorschrift betreffend Adelsangelegenheiten*.

⁷⁸ Exemplare – mit Ausnahme der Vorschrift für die ungarische Landwehr (Honvéd) – werden in AVA, Adelsarchiv, Adelsgeneralien, Kt. 617a Offiziere (1914–1916) aufbewahrt. Die Hauptteile dieses Dokuments wurden auch in *Neue Freie Presse*, 10. November 1915, S. 10 und *Streffleurs Militärblatt*, 6. November 1915, S. 19–20 veröffentlicht (als Vergleich mit der Vorschrift finden sich in der Zeitung Unstimmigkeiten bezüglich der Höhe der Gebühr für ungarische Adelsbriefe.) Blatt *Fremdenblatt*, *Beiblatt. Die Vedette* (25. März 1916), S. 2–3.

⁷⁹ *Taxpatent vom 27. Januar 1840*, § 137.

⁸⁰ „K“ bezeichnet österreich-ungarische Krone. Alle Gebühren wurden beim Zentral- und Gebührenbemessungsamt in Wien oder (dem Wohnort des Gesuchstellers entsprechend) beim zuständigen k. k. Steueramt entrichtet. Bei der Hilfsämterdirektion

	Nobilitierungstaxe	Diplom
Fürst	25 200 K	3240 K
Graf	12 600 K	550 K
Freiherr	6 300 K	440 K
Ritter	3 150 K	400 K
einfacher Adel	2 100 K	330 K

Auch andere Normen blieben in Österreich unverändert: für die Prädikatsverleihung zahlte man 10% der Nobilitierungstaxe, der gleiche Betrag wurde für den Ehrenwort Edler berechnet, der nur mit der niedrigsten Stufe der Adelhierarchie verbunden war, sowie für die Namens- oder Wappenverbindung und -änderung bezahlt. Falls jemand in einen höheren Stand erhoben wurde, ohne vorher in einen niedrigeren erhoben worden zu sein, musste er auch Taxen für die übersprungenen Stufen, die sog. Saltustaxe zahlen. Nobilitierte Geschwister bekamen keine Ermäßigung (jeder musste die volle Taxe zahlen), nur Frauen, deren Adelsstand nicht erblich war, zahlten die Hälfte. Sparen konnte man, indem alle Geschwister eine gemeinsame Urkunde erhielten.⁸¹ Die Taxen für die Adelserhebung waren innerhalb eines Jahres zu entrichten, sonst wurde die diesbezügliche allerhöchste Erschließung ungültig. Die Diplomausgabe war im Gegensatz dazu für die Gültigkeit des Adelsstands nicht unentbehrlich, aber der Nobilitierte durfte kein Wappen oder kein anderes Prädikat als das einfache „von“ führen.⁸² Die Vorschrift vom Jahr 1915 verankerte eine interessante Ausnahme für Offiziere mit system- oder statutenmäßiger Verleihung eines Adelsgrades. Auch wenn sie die

des k. k. Ministeriums des Inneren wurde insbesondere eine Quittierung über die Entrichtung der Gebühr für den Adelsbrief, aber auch andere Unterlagen (falls der Offizier um ein Prädikat ansuchte) eingereicht.

⁸¹ Vgl. Nobilitierung der Gebrüder Gustav, Karl, Alfred, Heinrich und Josef von Hubka und deren Mutter Josephine geboren Schöch vom 1. 8. (Adelsbrief verliehen am 8. 12.) 1917. Zu ihrem Fall siehe J. ŽUPANIČ – M. FIALA – P. KOBLASA, *Šlechtický archiv c. k. ministerstva vnitra – Erbovní listiny*, Praha 2014, S. 158–159. Die Akte ist deponiert in: Národní archiv Praha, Ministerstvo vnitra – Šlechtický archiv, Vídeň, Kart. 33–34.

⁸² Falls die Nobilitierung durch die allerhöchste Entschließung vorgenommen wurde, war die Verleihung des Diploms nicht notwendig. Zu dieser Frage: A. CORNARO, Nobilitierungen ohne Diplom und Ausfertigungsgebühr, in: *Scrinium, Zeitschrift des Verbandes österreichischen Archivare*, 43, 1990, S. 126–139. Ebenfalls ŽUPANIČ, *Nová šlechta*, S. 207–210.

Diplomgebühr nicht entrichteten, verloren sie den Titel nicht. Da aber die Adellung erst durch den Adelsbrief in Kraft trat, konnten sie den Titel bis dahin nicht führen und gehörten nicht dem Adel an.

Die oben angeführten Vorschriften und Taxen galten jedoch nur im westlichen Teil der Monarchie, also in Österreich. Ungarn hatte eigene Gesetze und seine politischen Vertreter nutzten jetzt die „Vorschrift betreffend Adelsangelegenheiten“, um die Unterschiede zwischen dem cisleithanischen und transleithanischen Adelsrecht zu vertiefen. Auch in Ungarn wurden Adelstitel den Offizieren weiterhin kostenfrei verliehen, die für andere wurde Höhe der Nobilitierungstaxen aber wesentlich geändert.⁸³

	Nobilitierungstaxe	Diplom
Fürst	–	911,60 K
Graf (neuer Adel)	10 500 K	831,60 K
Graf (alter Adel)	6300 K	831,60 K
Baron (neuer Adel)	6 300 K	785,60 K
Baron (alter Adel)	4200 K	785,60 K
Adelsstand	3150 K	493,00 K

In dieser Tabelle fehlt die Taxe für den Fürstenstand, der in Ungarn fast nicht verliehen wurde.⁸⁴ Interessant ist die Unterscheidung zwischen den neuen und alten Adelsfamilien. Familien, die seit mehreren Generationen dem Adel angehörten, waren wesentlich bevorzugt, andererseits zahlten die neu nobilitierten Familien für den Grafentitel und das Baronat nicht mehr, als in Österreich üblich war (beim Grafentitel war die Taxe sogar niedriger). Eine Ausnahme stellte nur die einfache Nobilitierung dar, bei der die Taxe dem österreichischen Ritterstand, nicht dem Adelsstand

⁸³ Es ist nicht ganz klar, ob diese Taxe bereits früher galt, oder ob sie erst nach dem Erlass der „Vorschrift betreffend Adelsangelegenheiten“ verkündet wurde.

⁸⁴ Es wurden nur zwei ungarische Fürstentitel verliehen, beide ohne die Verpflichtung, eine Erhebungstaxe zu zahlen. Im Jahr 1911 an Tasziló Graf Festetics de Tolna (1850–1933) und im Jahr 1917 an Elemér Lónyay de Nagylónya et Vásárosnamény (1863–1946), dem Ehemann der ehemaligen österreichisch-ungarischen Kronprinzessin Stephanie von Belgien (1864–1945). Zu dieser Frage vgl. J. ŽUPANIČ, Pálffyové – mezi hrabaty a knížaty, in: D. HUPKO (Hrag.), *Res Pálffyana. Príspevky k dejinám rodu Pálffyovcov*, Častá 2018, S. 192–209.

entsprach.⁸⁵ Sehr merkwürdig war die Verordnung, die ermöglichte, um Erneuerung des Adelsstandes (sog. Renobilitierung oder Adelsanerkennung) auch dann anzusuchen, wenn die Familie ihre adelige Herkunft nicht nachweisen konnte. In diesem Fall wurde nur eine halbe Adelserhebungstaxe, also 1575 Kronen verlangt.⁸⁶

Von den österreichischen Normen wichen auch andere Gebühren ab. Beispielsweise unterschied die Taxe für die Wappenvereinigung nicht nach dem Stand, sondern betrug immer 1575 Kronen. Das gleiche gilt bei der Prädikatsgebühr, die 630 Kronen betrug. Von Interesse war auch die Regelung bei der Wappengenehmigung. Für „die Richtigstellung des Wappens“ (wahrscheinlich Korrektur eines heraldisch fehlerhaften Entwurfs) wurde ein Viertel der Nobilitierungstaxe entrichtet, was in Österreich völlig unbekannt war.⁸⁷

Die Paragraphen 7 und 8 des ungarischen Teils sind nicht ganz verständlich. Der Paragraph 7 wiederholt nämlich unnötig den (gemeinsamen) Einführungsteil der Vorschrift,⁸⁸ indem hier steht: „*Die Ritter des Militär-Maria-Theresien-Ordens entrichten für das Baronat keine Taxe.*“ Noch verwirrender ist der Paragraph 8, in dem steht: „*Offiziere [...] entrichten, falls sie in den Adelsstand erhoben werden oder ihnen das Baronat verliehen wird, die Hälfte der Taxen.*“ Dies kann man auf zweierlei Weise auslegen. Die erste Auslegung, die höchstwahrscheinlich falsch war, denn sie hätte die eigentliche Grundlage des systemmäßigen Adels angezweifelt, bedeutet, dass Adelstitel an Offiziere mit ungarischer Staatsangehörigkeit nicht kostenfrei, sondern zur halben Taxe verliehen wurden. Dies hätte

⁸⁵ Der ungarische niedrige Adel war einheitlich und unterteilte sich nicht wie der österreichische in Ritter und einfachen Adel.

⁸⁶ Viele ungarische Familien gehörten zum Uradel und besaßen kein Adelsbrief (sog. *armáles*). Aber auch Registrierung älterer Nobilitierungen war bei weitem nicht perfekt. Deshalb wurde ab den 1720er Jahren in Ungarn eine regelmäßige Überprüfung des Adelsstandes (sog. *investigatio nobilium*) unternommen, die bis zur ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts lief. D. POGRÁCZ – G. STREŠŇÁK – R. RAGAČ et al., *Series nobilium. Heraldicko-genealogický lexikón. Šlacha Bratislavskej stolice*, Bratislava 2004, S. 14; K. ČAPLOVIČOVÁ, Uhorská šlacha v 18. storočí, in: *Historický časopis*, 51, 2, 2003, S. 295–310.

⁸⁷ Zit. nach: Vorschrift betreffend Adelsangelegenheiten (für k. u. k. Kriegsmarine), Hauptstück E: Anhang, Kapitel b), § 13. Die sog. Wappenzensur (Wappengenehmigung) war selbstverständlich, aber in Österreich war die Gebühr in den Urkundengebühren inbegriffen.

⁸⁸ In: Vorschrift betreffend Adelsangelegenheiten Hauptstück B: Standeserhöhungen in folge Besitzes inländischer Orden, § 8a.

jedoch eine grundsätzliche Benachteiligung ungarischer Offiziere den österreichischen gegenüber bedeutet, und es ist nicht zu glauben, dass die ungarische Regierung dem zugestimmt hätte. Die zweite, viel wahrscheinlichere Variante, deutet aber das Gegenteil an: dass in Ungarn geborene Offiziere um die Adelserhebung auch dann ansuchen konnten, wenn sie die Bedingungen für den systemmäßigen Adelsstand nicht erfüllten, und zwar sowohl des Adelsstands, als auch des Baronats. Eine solche Möglichkeit gab es in der Habsburgermonarchie seit dem letzten Viertel des 18. Jahrhunderts – aber nur beim Freiherrnstand (für die außerordentlich verdienten adelige Offiziere), nie für die Erteilung des einfachen Adelsstandes.⁸⁹ In Cisleithanien konnten zwar auch Offiziere, die die festgelegten (insbesondere bezüglich der Dienstzeit) Bedingungen nicht erfüllten, den einfachen Adelsstand erwerben, aber nur in Ausnahmefällen, aufgrund von Empfehlungen der Militärbehörden und dank der Herrschergnade. Eine die (obgleich kostenpflichtige) Nobilitierung ermöglichende Vorschrift solcher Personen wurde nie verabschiedet.

Ungarische Staatsangehörige hatten auch andere Vorteile im Adelsrecht. Während alle gemeinsam nobilitierten Brüder in Österreich eine volle Taxe entrichten mussten, war das in Ungarn nur der älteste von ihnen, während die anderen nur eine halbe Taxe zu entrichten hatten. Sie mussten sich jedoch damit zufriedengeben, dass alle nur ein gemeinsamer Adelsbrief erhielten. Sollte jeder von ihnen eigener Adelsbrief haben wollen, hatte auch eine volle Erhebungstaxe zu zahlen.⁹⁰ Weil auch nach 1867 alle ungarischen Adelsbriefe aus praktischen Gründen (Unterschrift des Herrschers usw.) weiterhin in Wien und nicht in Budapest erstellt wurden, wurde angeordnet, die Erstellungsgebühren bei der Hilfsämterdirektion des königlich ungarischen Ministeriums am Allerhöchsten Hoflager in Wien zu entrichten.

⁸⁹ Siehe oben. Mit dieser Angelegenheit befasste sich die sog. Normale vom 3. Mai 1777 in: AVA, Adelsarchiv, Adelsgeneralien, Kt. 616a Offiziere (1757–1841), Nr. 191/1777, Normale vom 13. 7. 1786 in: ebenda, Nr. 2451/1786.

⁹⁰ Wie sich aus dem nachfolgenden Text ergeben wird, ist die Formulierung bezüglich Nobilitierung von Witwen und ihrer Kinder etwas unklar. Die Mutter und der älteste Sohn sollten eine volle Taxe zahlen, andere Kinder (falls sie nicht ein eigenes Diplom wollten) nur eine Hälfte. Da aber das ungarische Recht die Nobilitierung von Frauen faktisch ausschloss, musste es sich um Ausnahmefälle handeln. Vorschrift betreffend Adelsangelegenheiten (für k. u. k. Kriegsmarine), Hauptstück E: Anhang, Kapitel b), § 9 und 10.

Bereits kurz nach der Verkündung der „Vorschrift betreffend Adelsangelegenheiten“ stellte sich heraus, dass weitere Änderungen notwendig waren. Sie hingen mit zwei Tatsachen zusammen: mit einem kräftigen Anstieg der Nobilitierungen von Offizieren und mit der Verfahrensänderung bei der Erledigung von Nobilitierungsgesuchen. Gemäß bisherigen Normen musste ein Diplom ausgestellt werden, durch das der Offizier ein Wappen und eventuell auch ein Prädikat erwarb. Dies war verständlich in einer Zeit, wo der Herrscher das Nobilitierungsverfahren mit seiner Unterschrift des Diploms beendete. Jedoch im Moment, wo dieses Verfahren geändert wurde und die Entschließung des Herrschers über die Verleihung eines Titels (gegebenenfalls auch eines Prädikats) der Urkundenausstellung voranging war, bedeutete dies für Offiziere einen Nachteil gegenüber anderen Einwohnern der Monarchie, die den Adelsstand gleich nach der Entscheidung des Herrschers führen durften.

Aus diesem Grund entschied sich Karl I. /IV., eine grundsätzliche Änderung vorzunehmen, und durch seine allerhöchste Erschließung vom 29. Juni 1917 ermöglichte er allen Nobilitierten, den Titel mit allen dazu gehörigen Privilegien (einschließlich des Prädikats) gleich nach der Entscheidung des Herrschers zu führen. Nur ein Wappen konnte ausschließlich durch das Diplom erworben werden. Gleichzeitig wurden die Fristen für die Gebührenentrichtung präzisiert: während die Nobilitierung kostenfrei war, mussten die Taxen für das Prädikat und das Ehrenwort Edler innerhalb eines Jahres nach deren Verleihung entrichtet werden. Eine ähnliche Frist wurde bei Gebühren für das Diplom jedoch nicht festgesetzt. Hier wurde betont, dass die Erstellung erst nach der Entrichtung beginnen konnte und der Betrag nie verziehen wurde.⁹¹

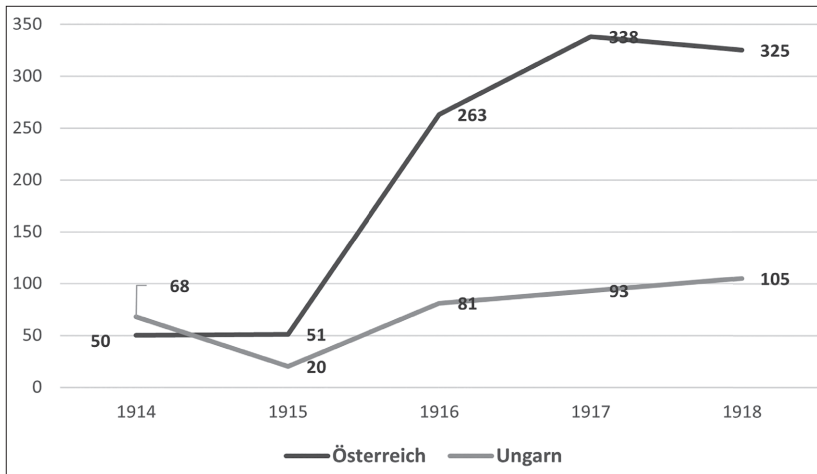
Karls Verordnung war von größerer Bedeutung, als es schien. Die Innenministerien (insbesondere das österreichische) waren nämlich angesichts eines wesentlichen Anstiegs von Nobilitierungen buchstäblich überfordert, denn es war ja gerade der Zeitpunkt, zu dem ein Teil der Angestellten mobilisiert war.⁹² Die Zahl der verliehen Adelstitel stieg im Jahr 1916 kontinuierlich insbesondere im westlichen Teil der Monarchie,

⁹¹ Internes Memorandum des k. k. Ministeriums des Inneren Nr. 1250/A geschlossen am 3. August 1917. In: AVA, Adelsgeneralien, Kt.617b Offiziere (1916–1918).

⁹² Z.B. k. k. Ministeriums des Inneren intervenierte wiederholt für den Kaligraphen Oskar Schwarzsacher, für den sie keinen Ersatz hatte. Schließlich wurde Schwarzsacher im Jahr 1917 vom Militärdienst befreit. AVA, Adelsgeneralien, Kt. 627a Wappenmaler (37), 1822–1946, Nr. 1019/A.

wo es hunderte von nobilitierten Offizieren und Hinterbliebenen gab, was der folgenden Graphik zu entnehmen ist.⁹³

Verleihung des österreichischen und ungarischen einfachen Adelsstands in den Jahren 1914 bis 1918



Infolgedessen verlängerte sich die Diplomerstellung, die früher höchstens einige Wochen dauerte, auf Monate. Mangel an Rohstoffen (vor allem Pergament) und die Kriegsinflation verursachten einen wesentlichen Preisanstieg dieser Dokumente, und zwar obwohl sie im Jahr 1917 wesentlich vereinfacht wurden. Das k. k. Ministerium des Inneren stellte fest: „Zu langwierigen Vorbereitungen, insbesondere zu künstlerischen Erwägungen bleibt keine Zeit, der durch die Kriegslage bedingte Mangel an Arbeitskräften und an Rohmaterialien nötigt zu einer gewissen Vereinfachung.“⁹⁴

⁹³ In dieser Aufzählung sind nicht die Adelsstandsbestätigungen bzw. Adelsprävalierungen nicht inbegriffen, deren Anzahl in Ungarn sehr hoch war (im Jahr 1914 ging es um 21 Fälle, im Jahr 1915 um 7, im Jahr 1916 um 5, 1917 um 25 Fälle und 1918 um 21). Die Graphik wurde aufgrund von Studien A. KERSCHBAUMERS erstellt (*Nobilitierungen unter der Regentschaft Kaiser Franz Josef I.*, S. 35 u. 82; *Nobilitierungen unter der Regentschaft Kaiser Karl I./IV. Károly király*, S. 28). Ältere Arbeiten H. Jäger-Sunstenaus sind leider ungenau, obwohl sie einen sehr breiten Zeitraum einschließen. Vgl. JÄGER-SUNSTENAU, *Statistik der Nobilitierungen*, S. 3–16; ders., *Sozialgeschichtliche Statistik*, S. 578–582.

⁹⁴ Zit. nach: Internes Memorandum des k. k. Ministeriums des Inneren Nr. 264/A geschlossen am 5. Dezember 1916, in: AVA, Adelsgeneralien, 614b Diplomformulare (30) (1806–1918), Teil 2: 1849–1918.

Die Preiserhöhung bei Nobilitierungsurkunden war jedoch wirklich radikal. Zuerst wurden die Diplomgebühren im Jahr 1916 in Ungarn erhöht. Wegen des sinkenden Währungswerts sowie Preissteigerungen wurde der Erlass bereits am 22. Juli 1917 revidiert und am 7. Januar 1918 neu angepasst.⁹⁵ Eine ungarische Besonderheit war ein spezielles Diplom über die Prädikatsverleihung. In Österreich war ein solches Verfahren eher selten und ein nachträglicher Erwerb des Prädikats oder des Ehrenworts Edler wurde mit einer sog. Klausul gehandhabt, also durch eine nachträgliche Eintragung ins Adelsbrief.⁹⁶ Der Unterschied zwischen einer einfachen Ausführung und einer verschönernten Ausführung des Diploms, den die ungarische Taxenordnung beim Adelsstand anführte, wurde nicht erklärt, aber es handelte sich wahrscheinlich um eine kaligraphische Dekoration dieses Dokuments, die auf Wunsch auch in Österreich vorgenommen wurde.⁹⁷

Titel	Diplompreis			
	1915	1916	1917	1918
Fürst	911,60 K	911,60 K	1795,60 K	2245,60 K
Graf	831,60 K	831,60 K	1465,60 K	1825,60 K
Baron	831,60 K	958,60 K	1219,60 K	1519,60 K
Adelsstand (in einfacher Ausführung)	493,00 K	493,60 K	589,00 K	709,00 K
Adelsstand (in verschönerter Ausführung)	–	700,00 K	889,00 K	1099,00 K
Prädikatsverleihung	–	–	–	465,60 K

⁹⁵ Internes Memorandum des k. k. Ministeriums des Inneren Nr. 1708/A geschlossen am 8. Oktober 1917, Memorandum des k. k. Ministeriums des Inneren Nr. 1463/A vom 23. Mai 1918. In: AVA, Adelsgeneralien, Kt. 618a Taxen Corbona (34) (1760–1918).

⁹⁶ A. HEILMANN, Standeserhöhungen und Gnadenakte unter der Regierung Sr. Majestät des Kaisers Franz Josef I., in: *Adler. Jahrbuch des heraldisch-genealogischen Vereines Adler in Wien*, III, 1877, S. 16–17 (hier auch Muster dieser Dokumente).

⁹⁷ Im Jahr 1918 kostete die kaligraphische Ausführung des Diploms in Österreich 200 K und „schönere Ausstattung der Enveloppe in Safianleder mit reicher Ornamental-Verzierung und vergoldetem Adlerwappen, ferner Beistellung einer Prachtkassette aus Holz (Mahagoni) mit Glasdeckel“ weitere 800 K. Zit. nach: Schreiben der Hilfsämterdirektion des k. k. Ministeriums des Inneren an Oberst des Ruhestandes Josef Edler von Muzika, 27. September 1918, in: AVA, Adelsarchiv, Josef Muzika, Adelsstand (Edler von) 1918. Muzika wurde aufgrund seines vierzigjährigen Dienstes nobilitiert.

Österreich verhielt sich bezüglich der Gebührenerhöhung etwas zurückhaltender, was dadurch zum Ausdruck kam, dass die in der Vorschrift betreffend Adelsangelegenheiten angeführten Beträge erst durch das Zirkular vom 26. Juli 1918 folgendermaßen revidiert wurden:⁹⁸

Titel	Diplompreis	
	1917	1918
Fürst	3240 K	3240 K
Graf	550 K	1520 K
Freiherr	440 K	1060 K
Ritter	400 K	850 K
einfacher Adelsstand	330 K	600 K

Die Gebührenerhöhung, die logischerweise unbeliebt war, war allerdings verständlich. Während die Taxen für den Adelsstand, Prädikate usw. in die Staatskasse flossen, gehörte die Urkundengebühr zur sog. Corbona, was eine Einnahme war, die aufgrund einer jahrhundertelangen Gewohnheit unter Beamte des Adelsdepartements im k. k. Ministerium des Inneren gemäß ihrer Position und ihres Alters verteilt wurde, ungeachtet dessen, ob diese Personen mit der Urkundenausstellung etwas zu tun hatten. In einer Zeit allgemeiner Geldnot stellte dieses Geld eine willkommene Aufbesserung dar.⁹⁹

Für viele Offiziere bedeutete also Karls allerhöchste Erschließung vom 29. Juni 1917, die ihnen ermöglichte, den Adelsstand auch ohne Diplom zu führen, auch eine Erleichterung. Einige waren nämlich nicht wohlhabend und infolge der Kriegsinflation sanken ihre Einnahmen noch zusätzlich. Trotzdem wünschten sich die meisten von ihnen ein Diplom. Wegen beschränkter Kapazität des Ministeriums des Inneren erhielten einige von ihnen ihr Adelsbrief erst nach dem Zerfall der Monarchie, so dass darauf verständlicherweise sowohl ein Siegel als auch die Unterschrift

⁹⁸ Internes Memorandum des k. k. Ministeriums des Inneren Nr. 1396/A vom 8. Juli 1918. AVA, Adelsgeneralien, Kt. 618a Taxen Corbona (34) (1760–1918). Aufgehoben wurden somit auch die Taxen für Diplome für Städte (von 330 K auf 600 K mit Wappen und von 242 K auf 360 K ohne Wappen).

⁹⁹ Zu dieser Frage J. ŽUPANIČ, *Zdarma nebo za peníze? Šlechtické tituly a jejich udílení v Rakousko-Uhersku*, in: *Heraldická ročenka*, 2005, S. 97–118.

des Herrschers fehlten.¹⁰⁰ Viele andere hatten jedoch so ein Glück nicht. Die Gebühren wurden ihnen schließlich zurückerstattet und sie mussten sich mit einer bloßen Bestätigung ihres Adelsstands zufriedengeben, die das Deutschösterreichische Staatsamt des Innern nach dem Krieg ausstellte.¹⁰¹

Die letzte wichtige Frage des Adelsrechts, die noch während des Ersten Weltkriegs gelöst wurde, betraf die Prädikate. Prädikate waren seit Jahrhunderten nicht bloße ursprüngliche Bezeichnungen des Wohnorts und Besitzes des jeweiligen Adelige(n), sondern sie waren viel häufiger fiktiven Ursprungs, der das Ansehen des Nobilitierten noch erhöhen sollte und für die eine entsprechende Taxe zu entrichten war. Die Nobilitierten erwarben automatisch mit dem Adelsstand kostenfrei nur den Zusatz „von“, dem der entsprechende Titel (Ritter von, Freiherr von usw.) vorangestellt war. Einfache Adelige konnten darüber hinaus noch um das Ehrenwort Edler ansuchen, das genauso wie das Prädikat (das sowohl ihnen, als auch den ranghöheren Adelige(n) nach Entrichtung einer Gebühr verliehen wurde, die zehn Prozent der Nobilitierungstaxe ausmachte.¹⁰² Das Ehrenwort konnte entweder selbständig verliehen werden, in dem Fall war es dem Familiennamen vorangestellt (Moritz Edler von Wiener), oder gemeinsam mit dem Prädikat, dann stand es ganz ausnahmsweise zwischen dem Familiennamen und dem Prädikat (Josef Aggermann Edler von Lichtfeld). In Transleithanien stand den Adelige(n) der Zusatz „von“ nicht zu, ebenfalls wurde das Ehrenwort nicht verliehen. Personen, die um das Prädikat nicht ansuchten, verfügten also über kein „Unterscheidungsmerkmal“ ihres Standes.

¹⁰⁰ Nach Zerfall der Monarchie wurden Adelsbriefe in fünf Kategorien unterteilt, und zwar nach dem Stadium der Arbeiten, die daran vorgenommen wurden. Abgeschlossen waren die ersten vier, bei der letzten (zahlreichsten) wurden nur Informationen zu deren Verfassung gesammelt und die eigentlichen Arbeiten daran fingen nie an. Siehe Memorandum Deutschösterreichisches Staatsamt des Innern Nr. 20/A vom 21. November 1918, in: AVA, Adelsgeneralien, Kt. 614b Diplomformulare (30) (1806–1918), Teil 2: 1849–1918.

¹⁰¹ Z.B. an Anna Meretta und ihre Kinder, Hinterbliebene nach dem Oberstleutnant des Infanterieregiments Nr. 82 Gustav Meretta, der im Mai 1915 in Galizien gefallen hat, wurde der Adelstitel mit Prädikat „von Wylewaringen“ am 6. Juli 1918 verliehen. Sie schaffte es nicht mehr, das Diplom zu beantragen, und das Zertifikat wurde ihr durch die erwähnte Behörde am 20. März 1919 ausgestellt. AVA, Adelsarchiv, Meretta von Wylewaringen, Adelsstand 1918.

¹⁰² Falls das Ehrenwort gemeinsam mit dem Prädikat verliehen wurde, musste man zweimal 210 K bezahlen.

Bei Prädikatsverleihung gab es also bereits im Jahr 1867 wesentliche Unterschiede zwischen Österreich und Ungarn. Als Prädikat konnte jedes beliebige Wort ausgesucht werden. Während aber man im westlichen Teil der Monarchie ein einzigartiges Prädikat haben musste, das vorher keine Familie geführt hatte (weil hier die Evidenz der Adelsfamilien nach Prädikaten erfolgte), galten solche Beschränkungen in Transleithanien nicht. Den hiesigen Einwohnern war es erlaubt, ein Prädikat nach Orten, Anwesen oder Gemeinden im Königreich Ungarn zu erwerben, und zwar nicht nur wenn sie eine solche Immobilie besaßen, sondern auch dann, wenn sie durch den Geburts- oder Wohnort ihre Beziehung zu diesem Ort nachweisen konnten.¹⁰³

Diese Normen sollten nun grundsätzlich geändert werden. Die erste Änderung betraf vor allem Cisleithanien. Vor 1914 wurden hier nämlich viele sog. „willkürlich erfundene“ Prädikate verliehen, die in einigen Fällen auf berechtigte Kritik stießen.¹⁰⁴ Angeregt wurde die Änderung logischerweise seitens des k. und k. Kriegsministeriums, das sich bemühte, das Ansehen des Militärstands zu erhalten. Die Diskussion wurde während der Verhandlungen über die „Vorschrift betreffend Adelsangelegenheiten“¹⁰⁵ eröffnet und durch die Verabschiedung einer verbindlichen

¹⁰³ Das Gesuch konnte nur bei einer eventuellen Verwechslung beider Familien abgelehnt werden, zum Beispiel wegen gleicher Nachnamen oder eines ähnlichen Wappens. Prädikate, die von Städten mit Städterecht oder Städten mit Magistrat abgeleitet waren, konnten jedoch nur in Ausnahmefällen verliehen werden, wozu außerordentliche Verdienste um das Gemeinde oder besondere Bindungen zu diesem Ort nachzuweisen waren. ŽUPANIČ, *Nová šlechta*, S. 188–193.

¹⁰⁴ Sehr bekannt ist der Fall des Generalmajors Heinrich Kadich Edler von Pferd (1819–1894), ursprünglich Kadisch, der 1834 vom Judentum zum Katholizismus konvertiert hatte und 1850 seinen Namen änderte. Nach seinem Lebenslauf, den er viele Jahre später seinem Gesuch um Adelsstand beifügte, diente er ursprünglich bei einem Ulanen-Regiment und liebte Pferde sein Leben lang. Als anerkannter Fachmann wurde er deshalb 1857 zum Militärhengstdepot verlegt, wo er sich um die Lieferungen und das Training von Militärpferden kümmerte. Als er 1871 um den Adelsstand ansuchte, beantragte er gleichzeitig (angeblich wegen einer Wette) Prädikate *Pferd*, *Huf* oder *Fohlengarten*. Da sie bisher nicht verliehen wurden, erwarb er gleich das erste beantragte (*Pferd*), wegen dessen sowohl er als auch seine Söhne später viel Spot vertragen musste, u. a. seitens von Antisemiten. AVA Wien, Adelsarchiv, Heinrich Kadich, Adelsstand (Edler von Pferd) 1871. Ebenfalls *Weimarer historisch-genealogisches Taschenbuch des gesamten Adels jehudäischen Ursprungs* (sog. *Semigotha*), 1. Ausgabe (Weimar 1912), S. 406.

¹⁰⁵ Interne Akte des k. k. Ministeriums des Inneren 533/A vom Juli 1915. In: AVA, Adelsarchiv, Adelsgeneralien, Kt. 617a Offiziere (1914–1916).

Norm abgeschlossen. Dieser zufolge sollte die Bestimmung bezüglich willkürlich erfundener Prädikate so ausgelegt werden, dass einem Offizier nur ein solches Prädikat verliehen werden konnte, das auf sein berufliches Wirken oder Familienbeziehungen verwies.¹⁰⁶

Eine komplexe Lösung dieser Angelegenheit wurde durch die Tatsache erschwert, dass kurz nach dem Kriegsausbruch, in der zweiten Hälfte des Jahres 1914, einige Offiziere (seltener Hinterbliebene) begannen, um eine Prädikatsverleihung nach Orten anzusuchen, wo sie sich ausgezeichnet hatten. Auch trotz unstrittiger Verdienste dieser Personen wurden solche Gesuche nur in Ausnahmefällen positiv beschieden.¹⁰⁷ Die Situation in Österreich komplizierte außerdem die Bestimmung über die Einzigartigkeit jedes einzelnen Prädikats, die im Juli 1915 seitens des k. und k. Kriegsministeriums stark kritisiert wurde. Es betonte, dass österreichische Offiziere im Vergleich zu den ungarischen wesentlich benachteiligt waren. Nicht nur dass sie Prädikate nach Ortsnamen erwerben konnten, sondern ihre Rechte waren auch durch das erwähnte Verbot der Verleihung willkürlich erfundener, nicht begründeter Prädikate beschränkt. Der Erlass betraf nämlich nicht Zivilpersonen. Die ganze Angelegenheit wurde von Heeresvertretern mit dem Herrscher besprochen, der in eine entsprechende Änderung einwilligte. Aber statt die Prädikatsvorschriften großzügiger zu konzipieren, schlug das Kriegsministerium das Gegenteil vor: Der Erlass bezüglich willkürlich erfundener Prädikate sollte nicht nur die Armee, sondern alle betreffen, und weiterhin sollten nur solche Prädikate verliehen werden, die auf berufliches Wirken oder Familienbeziehungen verwiesen.¹⁰⁸

Das k. k. Ministerium des Inneren teilte die Meinung der Militärkreise¹⁰⁹

¹⁰⁶ Im Jahr 1917 wurde z. B. an den Oberstleutnanten Gustav Hoschek das Prädikat „von Addafels“ verliehen, das vom Vornamen seiner Ehefrau *Adeline* (heimisch *Adda*) abgeleitet war. AVA, Adelsarchiv, Gustav Hoschek, Adelsstand (Edler von Addafels) 1917

¹⁰⁷ Vgl. Verleihung des ungarischen Adelsstands mit Prädikat „Limanowa“ an die Nachkommen des Obersten Othmar Muhrs am 9. März 1915. In: HHStA, KK, 247/1915 (auch für nachfolgende). Ebenfalls MNL, Libri Regii – Királyi könyvek, Bd. 73, fol. 151; MNL, K 20 – Király Személye Körüli Minisztérium Levéltára – Elnöki iratok, Muhr de Limanowa.

¹⁰⁸ Interne Akte des k. k. Ministeriums des Inneren 533/A vom Juli 1915. In: AVA, Adelsarchiv, Adelsgeneralien, Kt. 617a Offiziere (1914–1916). Gilt auch für nachfolgende.

¹⁰⁹ Im Gegensatz zum unten erwähnten Erlass für Offiziere ist nicht bekannt, dass die Vorschrift für die Verleihung von Prädikaten an Zivilpersonen geändert worden wäre. In dieser Hinsicht wurde wahrscheinlich keine Norm verabschiedet.

und nahm diese Kommentare in die neue „Vorschrift betreffend Adelsangelegenheiten“ auf. Es wurde betont, dass um das Ehrenwort Edler bereits im Gesuch um den Adelsstand ausdrücklich anzusuchen ist, dies galt auch für das Prädikat, wobei auch weiterhin drei Varianten bestanden in Reihenfolge der Wichtigkeit nach. Diesbezüglich wurde folgende Norm eingeführt: Die Verleihung willkürlich erfundener und unbegründeter Prädikate war unzulässig, neu konnte jedoch aufgrund ausgezeichneten Kriegstaten um Verleihung von Prädikaten nach Dorf-, Flussnamen oder anderen Ortsnamen angesucht werden.¹¹⁰

Die Auswirkungen des Erlasses waren jedoch nicht ganz durchdacht. Auf der österreichischen Seite entstanden Probleme, weil infolge des Positionskriegs viele Schlachten lange Wochen oder sogar Monate an einem Ort stattfanden. Es war deshalb nicht überraschend, dass gleich mehrere Offiziere um dasselbe Prädikat ansuchten, das jedoch laut geltender Vorschriften nur einem von ihnen verliehen werden konnte. In Ungarn gab es Probleme aus einem anderen Grund. Dort konnten zwar Prädikate nach Orten (und zwar sogar an mehrere Familien) verliehen werden, jedoch nur im Fall, dass sich der Ort in den Ländern der St. Stephans Krone befanden. Aber damals befanden sich die meisten Kriegsorte in Galizien, Tirol oder im Küstenland, also in Gebieten, die Österreich angehörten.¹¹¹ Außerdem war nicht mal auch in Transleithanien klar, ob ein von Kriegsorten abgeleitetes und als außerordentliche Auszeichnung von Kriegsverdiensten verliehenes Prädikat an mehrere Personen verliehen werden konnte.

Mit dem Problem begannen sich die obersten Kreise der Monarchie Mitte des Jahres 1916 zu befassen, nachdem der Kommandant der ungarischen 20. Feldartillerie-Brigade der ungarischen Landwehr Oberst Albert Pohl um die Erhebung in den Adelsstand mit dem Prädikat „Monte San Michele“ angesucht hatte, und zwar nach dem Berg am Fluss Isonzo, um den die Monarchie seit Juli 1915 schwere Kämpfe gegen die italienische Armee führte.¹¹² Laut Bericht des Kriegsministeriums waren Pohls

¹¹⁰ § 7, Hauptstück 1 der *Vorschrift betreffend Adelsangelegenheiten*.

¹¹¹ Internes Memorandum Nr. 1240/A des Adelsdepartements des k. k. Ministeriums des Inneren vom 7. August 1916. In: AVA, Adesgeneralien, Kt. 617a Offiziere (1914–1916).

¹¹² Um den Berg wurde seit der ersten Schlacht am Isonzo (23. Juni – 7. Juli 1915) gekämpft, während der zweiten Schlacht (17. Juli – 3. August 1915) waren die Kämpfe um diesen strategischen Punkt so stark, dass sie manchmal als Schlacht um Monte San Michele bezeichnet wird. Zusammenstöße gab es aber während der ganzen Kampfzeit am Isonzo, besonders intensiv waren sie während der sechsten Schlacht (4. – 15. August. 1916).

Verdienste bei der Verteidigung dieses strategisch wichtigen Punktes ganz außerordentlich, trotzdem musste das Armeeoberkommando in seinem Bericht an das ungarische Verteidigungsministerium vom 6. Juli 1916 feststellen, dass die Verleihung dieses Prädikats nicht möglich war, weil ein anderer darum bereits angesucht hatte. Der ungarische Verteidigungsminister wendete sich an das k. und k. Kriegsministerium und wies im Schreiben vom 16. Juli 1916 darauf hin, dass die „Vorschrift betreffend Adelsangelegenheiten“ die Wahl eines und desselben Prädikats von mehreren Personen von verschiedenen Familien nicht ausschließe und dass es bereits vorgekommen sei.¹¹³ Das war überraschend und das Kriegsministerium bat das österreichische Ministerium des Inneren umgehend um ein Gutachten in dieser Frage.

Die Antwort vom 7. August 1916 brachte keine Lösung der ganzen Angelegenheit.¹¹⁴ Das Adelsdepartement stellte nur fest, dass es gemäß § 7, Absatz 1 der „Vorschrift betreffend Adelsangelegenheiten“ möglich ist, in Ungarn Namen eines Ortes außerhalb des Gebiets der Länder der St.-Stephan-Krone als Prädikat zu verleihen, allerdings nur in Ausnahmefällen, insbesondere in Fällen, wo sich der Gesuchsteller durch eine außerordentliche Waffentat auszeichnete. Die Verleihung eines Prädikats einer anderen Familie (sei es eine bereits ausgestorbene oder noch lebende) widerspricht nicht dem ungarischen Adelsrecht, aber diese Verleihung ist nur dann möglich, wenn die neue Adelsfamilie mit dem alten Adel nicht verwechselt werden kann. Für den österreichischen Adel gab es solche Beschränkungen nicht, aber das k. k. Ministerium des Inneren war der Ansicht, dass das Prädikat vor allem ein Unterscheidungsmerkmal sein sollte, deshalb unterstützte es die Verleihung eines und desselben Prädikats nicht. Eine Ausnahme war nur im Falle einer außerordentlichen Waffentat zu erlauben, wobei es betonte, dass es sich wirklich um eine Tat von höchster Wichtigkeit handeln musste.

¹¹³ Z.B. das Prädikat „Uzsok“ wurde am 31. März 1916 sowohl an Nachkommen des verstorbenen Feldmarschallleutnants Eugen Rónai-Horváths, als auch am 4. Juni 1916 an den Feldmarschallleutnant Eduard Plank verliehen. Siehe MNL, LR, Nr. 73, fol. 295 a 296. Am 23. Mai 1918 wurde es noch an den Infanteriegeneral Alexander Szurmay, Ritter des Maria-Theresien-Ordens und ungarischen Verteidigungsminister (ebenda, fol. 408) verliehen.

¹¹⁴ Internes Memorandum Nr. 1240/A des Adelsdepartements des k. k. Ministeriums des Inneren vom 7. August 1916. In: AVA, Adesgeneralien, Kt. 617a Offiziere (1914–1916).

Der Kriegsminister Generaloberst Alexander Freiherr von Krobotin reagierte auf diese Äußerung sehr heftig.¹¹⁵ Im Schreiben vom 27. September 1916 betonte er, dass sich die Zeiten geändert hatten und infolge des Positionskriegs viele Heldentaten auf einem und demselben Ort vorkamen. Er stellte fest: *„Kann nun wie jetzt in Österreich das betreffende Prädikat nur einem Adelserwerber verliehen werden, so müssen die übrigen in ihren ganz gleichen und vollberechtigten Ansprüchen verkürzt werden. Und selbst ein Kommandant, dem für seine Ruhmestat die höchste militärische Auszeichnung, der Maria Theresien Orden zugesprochen wird, kann das gewiß in allerersterer Linie verdiente Prädikat nicht erhalten, wenn es bereits einem anderem verliehen ist.“*¹¹⁶ Darum forderte er das österreichische Ministerium des Inneren auf, unter Berücksichtigung der außerordentlichen Umstände die Verleihung eines und desselben Prädikats nach Kriegsorten zu bewilligen, falls ein Offizier Anspruch darauf hatte, der sich durch eine Heldentat dort ausgezeichnet hatte. Er unterließ es nicht zu betonen, dass das ungarische Ministerium des Inneren dieser Angelegenheit bereits zugestimmt hatte.

Das k. k. Innenministerium akzeptierte Krobotins Argumente und teilte ihm am 13. Oktober 1916 mit, es wäre bereit solche Prädikate zu genehmigen, und zwar auch an mehrere Personen. Es behielt sich jedoch eine Sache vor, die nachvollziehbar war und die es auch in den ungarischen Vorschriften gab: das Prädikat durfte nicht mit einem alten Adelsgeschlecht verwechselt werden können.

Es dauerte noch viele Monate, bis der Vorschlag bearbeitet und eine entsprechende Vorschrift erlassen wurde. In der Zwischenzeit fand ein reger Erfahrungsaustausch zwischen dem österreichischen Innenminister und dem Direktor der Kabinettskanzlei des Herrschers Arthur Ritter von Polzer statt.¹¹⁷ Dessen Verlauf ist dank anschließenden internen Memorandums des Adelsdepartements vom April 1917 bekannt.¹¹⁸ In erster Linie teilte Polzer am 7. April 1916 dem Innenminister Freiherr von Handel mit, dass der Herrscher sich bei Verleihung von Waffentat-Prädikaten das

¹¹⁵ Krobotin für k. k. Ministerium des Inneren, 27. September 1916, Akte Nr. 1656/A. In: AVA, Adelsgeneralien, Kt. 617a Offiziere (1914–1916).

¹¹⁶ Zit. nach: ebenda.

¹¹⁷ Am 11. Oktober 1917 wurde er mit dem Prädikat Graf von Polzer-Hoditz und Wolframitz (Urkunde vom 20. Dezember 1917) in den Grafenstand erhoben. HHSTA, KK, B90c/1917; AVA Wien, Adelsarchiv, Ludwig, Arthur und Marie Josephine von Polzer-Hoditz und Wolframitz, Grafenstand 1917.

¹¹⁸ Internes Memorandum des k. k. Ministeriums des Inneren Nr. 650/A in: AVA, Adelsgeneralien, Kt. 617b Offiziere (1916–1918).

letzte Wort ausbedang. Es handelte sich um eine wichtige Veränderung der bisherigen Vorschriften. Das k. k. Ministerium des Inneren war nämlich die Zentralbehörde für die Verleihung von Prädikaten bereits seit 1852¹¹⁹ und diese Zuständigkeit wurde ihm auch durch Verordnungen des k. und k. Kriegsministeriums, der Flottenabteilung desselben Ministeriums und der k. k. Landwehr im Januar 1916 gewährt.

Dies änderte sich nun. Die Verleihung von Prädikaten ging in die Zuständigkeit des Herrschers über, wobei bei jedem ausdrücklich angeführt wurde: „hängt mit keiner/einer Waffentat zusammen“. Im ersten Fall war die Empfehlung des jeweiligen Innenministeriums von Ausschlag, im zweiten Fall gab es andere Bedingungen. Zur Verleihung musste ein gesondertes Gesuch mit Begründung eingereicht werden, das darüber hinaus vom kommandierenden Offizier genehmigt werden musste. Eine einfache Zustimmung in Form von „befürwortet, berücksichtigungswürdig, zugestimmt usw.“ reichte nicht aus, es mussten Waffentaten des Gesuchstellers am jeweiligen Kampfort detailliert geschildert werden. Das war aber häufig ziemlich kompliziert. Während der Offizier seinem Nobilitierungsgesuch auch eine Stellungnahme seines derzeitigen Kommandanten beilegen musste, war für die Verleihung eines Waffentat-Prädikats die Empfehlung des kommandierenden Offiziers notwendig, dem er zum Zeitpunkt seiner Heldentat an dem Ort unterordnet war. Der Kommandant musste dann hervorheben, dass es sich tatsächlich um eine außerordentliche Heldentat handelte, eine bloße Teilnahme an Kämpfen reichte dafür nicht aus.

Aufgrund Polzers Schreiben vom 7. April 1917 ließ das k. k. Ministerium des Inneren die Fassung der Unterlagen (Tabellen) für Anträge auf Verleihung des systemmäßigen Adelsstands ändern, die der Kaiser unterschreiben oder signieren musste.¹²⁰ Solche Prädikate wurden an bereits

¹¹⁹ Die gemäß § 5 im Jahr 1852 durch den Herrscher definierten Zuständigkeiten des k. k. Ministeriums des Inneren (*allerhöchst genehmigten Wirkungskreises*). Ebenda.

¹²⁰ Unter der Regierung Karls I. scheint der Unterschied zwischen der Genehmigung eines Gesuchs durch die Unterschrift des Kaisers und die Signatur, also Weiterleitung zur weiteren Bearbeitung verschwunden zu sein. Aus Nobilitierungsunterlagen im Kabinettskanzleiarchiv geht hervor, dass ein mit großer Signatur versehenes Gesuch als genehmigt galt. Die neue allerhöchste Erschließung hatte folgende Fassung: „*Ich verleihe den in der zuliegenden Tabelle genannten Offizieren taxfrei den österreichischen Adelsstand und bewillige den [...] erwähnten Gesuchstellern die Führung der von ihnen erbetenen, von Waffentaten hergeleiteten Prädikate gegen Zahlung der gesetzlichen Taxe.*“ Internes Memorandum des k. k. Ministeriums des Inneren Nr. 650/A in: AVA, Adelsgeneralien, Kt.617b Offiziere (1916–1918). Vgl. nur signierte, aber genehmigte österreichische und ungarische Gesuche: HHSTA, KK, 919/1917; ebenda, 695/1918; ebenda, 1141/1918.

nobilitierte Offiziere durch eine besondere Entscheidung des Herrschers verliehen, bei neuen Gesuchen um den Adelsstand war die Prädikatsverleihung bereits in den zuständigen Unterlagen inbegriffen.¹²¹ Die Änderung bestehender Normen, der Karl am 27. Juni 1917 zugestimmt hatte, wurde am 14. Juli 1917 offiziell verkündet.¹²²

Diese Vorschrift blieb bis zum Untergang des Reichs in Kraft. Eine letzte (allerdings nur teilweise) Änderung bezüglich der Waffentat-Prädikate kam aus dem Jahr 1918. Es handelte sich dabei um eine Präzisierung des Erlasses Franz Josephs I. vom 10. Mai 1916, der zur Genehmigung solcher Gesuche eine vorherige Zustimmung des k. und k. Armeeoberkommandos vorsah. Wie die Militärkanzlei des Herrschers jedoch feststellte, gab es aus Ungarn ein Gesuch auf Verleihung des Adelsstands und der Waffentat-Prädikate an sechs Landwehroffiziere, aus dem nicht eindeutig klar war, ob diese Genehmigung für sie vorlag. Um zukünftig solche Unklarheiten zu vermeiden, ordnete der Herrscher an, bereits in den Nobilitierungsunterlagen anzuführen, ob das Gesuch vorher vom Generalstabchef genehmigt wurde.¹²³

Eine der letzten Angelegenheiten, die bezüglich des Militäradels während des Ersten Weltkriegs behandelt wurde (aber ungelöst blieb), hing mit der Notwendigkeit zusammen, adelige Titel der nobilitierten Offiziere zu stratifizieren. Wie bereits in der Einleitung erwähnt wurde, wurde der soziale Status der Offiziere und ihrer Nachkommen bereits zur Zeit der Einführung des systemmäßigen Adelsstands im Jahr 1757 thematisiert. Es wurde befürchtet, dass ein quantitativer Anstieg der Nobilitierten das Ansehen des Adelsstands beeinträchtigen konnte, und zwar insbesondere in den böhmischen und österreichischen Ländern, wo der Adelsanteil an der Bevölkerung traditionell sehr niedrig war. Deshalb wurde die Möglichkeit abgelehnt, Offiziere direkt in den Ritterstand zu erheben. Eine bestimmte Rolle bei der Regulation der Erteilung der höheren Adelstitel spielte auch die Pflicht, Gebühren dafür zu entrichten. Aber auch bei dem systemmäßigen Adelstand, der kostenlos, nur mit der Pflicht Gebühre für das

¹²¹ Vgl. Antrag des k. k. Innenministers Grafen Toggenburgs vom 29. September 1917, genehmigt durch den Kaiser (kaiserliche Signatur) am 12. Oktober 1917, auf Prädikatsverleihung an Offiziere und Hinterbliebene. HHSTA, KK, 2029/1917.

¹²² Vgl. z. B. Hauptstück 377 in: *Beiblatt zum Verordnungsblatt für die k. k. Landwehr*, 38. 14. Juli 1917, S. 273.

¹²³ Interne Akte des k. k. Ministeriums des Inneren Nr. 66/A vom 15. Januar 1918 in: AVA, Adelsgeneralien, Kt.617b Offiziere (1916–1918).

Adelsbrief zu entrichten, erteilt wurde, verzichteten viele arme Offiziere (vor allem mit niedrigeren Rängen) auf die Adellung.¹²⁴

Trotzdem gab es unter Offizieren große Unterschiede, die sich aus ihrem unterschiedlichen sozialen Status sowie sozialen Hintergrund ergaben. Deshalb wurden auch die hochrangigsten Offiziere häufig in den Ritter- oder Freiherrenstand erhoben, nicht jedoch aufgrund der geänderten thesianischen Vorschrift, sondern entweder durch eine Entschließung des Herrschers oder eine Empfehlung des jeweiligen Ministeriums. Einen Versuch, bestehende Regeln zu ändern, gab es erst im Ersten Weltkrieg und Diskussionen darüber wurden im Laufe der Verhandlungen über die „Vorschrift betreffend Adelsangelegenheiten“ Mitte 1915 konkret.¹²⁵

Als dieses Dokument verabschiedet wurde, äußerte das Kriegsministerium zum ersten Mal öffentlich die Ansicht, dass bei Nobilitierungen auch die finanziellen Verhältnisse der Offiziere sowie der soziale Status der Familie berücksichtigt werden sollten. Es wies darauf hin, dass diese Fragen nie beachtet worden waren, aber es wäre angebracht, sich damit zu befassen. Es schlug vor, den Nobilitierungsunterlagen sollten auch Informationen über die Vermögensverhältnisse des Gesuchstellers, den sozialen Status der Kinder und die Familie beigefügt werden.¹²⁶ Die Unterlagen sollten vom k. und k. Kriegsministerium beurteilt werden und erst wenn es den sozialen Status des jeweiligen Offiziers als genügend befand, würde es das Gesuch empfehlen. Der Ansicht des k. k. Ministeriums des Inneren nach musste eine solche Vorschriftsänderung gut erwo-

¹²⁴ Vgl. den Fall des Kapitän-Leutnants des walachisch-illyrischen Grenzregiments Sava Schivanovichs, der 1826 um Erhebung in den Adelsstand mit Prädikat „von San Stephan“ mit Verzeihung aller Taxen, einschließlich Gebühren für das Diplom und Prädikat angesucht hatte. Seine Bitte wurde abgewiesen. AVA, Adelsarchiv, Adelsgeneralien, Kt. 591 Normalien (7) (1588–1840).

¹²⁵ Interne Akte des k. k. Ministeriums des Inneren Nr. 533/A vom Juli 1915. In: AVA, Adelsarchiv, Adelsgeneralien, Kt. 617a Offiziere (1914–1916).

¹²⁶ Bereits vor diesem Datum wurden Nobilitierung aus diesen Gründen abgewiesen. Im Jahr 1908 wurde somit das Gesuch Palmas, der Witwe des Feldmarschallleutnants Julius Christianović (1833–1907) abgewiesen. Sie ersuchte um die Erhebung in den Ritterstand für sich und ihre zwei Söhne, das Gesuch begründete sie mit Verdiensten ihres verstorbenen Ehegatten. Der Grund, warum ihrem Gesuch nicht entsprochen wurde, war nicht nur die Tatsache, dass sie nicht den einfachen Adelstand, sondern einen Rittertitel anstrebte und dass nicht ihr Ehemann ansuchte, sondern der Fakt, dass die Ehegatten seit 1893 getrennt lebten. AVA, Adelsarchiv, Palma Christianović, Gesuch um Ritterstand 1907–1908.

werden, weil die Einführung der genannten Kriterien zur einer wesentlichen Neubewertung des systematisierten Adels führte.

Zum Schluss wurde die durch das Kriegsministerium vorgeschlagene Änderung teilweise akzeptiert, so dass die Vermögens- und Familienverhältnisse der Offiziere in die angepassten Nobilitierungsunterlagen ad informandum eingetragen wurden. Bestehende Tabellen, die dem Herrscher zur Unterschrift vorgelegt wurden, wurden nämlich Anfang 1916 so geändert, dass eines der obligatorisch auszufüllenden Felder die „Vermögensverhältnisse des Adelserwerbers und seiner Familie sowie Zahl, gesellschaftliche Stellung und Würdigkeit seiner Kinder“ betraf.¹²⁷ Die Bedingung entsprechender Vermögensverhältnisse wurde in die Voraussetzungen für die Verleihung des systemmäßigen Adelsstands vorerst nicht inbegriffen.

Zu einer Wende in dieser Angelegenheit kam es erst ein Jahr später. Ein radikaler zahlenmäßiger Anstieg von Offiziersgesuchen um den Adelsstand stellte nämlich eine bisher nicht behandelte Frage: warum erwerben alle nur den einfachen Adelsstand, wenn sie sich sozial so sehr unterscheiden? Die Anregung kam anscheinend wieder vom Kriegsministerium, das sich auch diesmal an das Adelsdepartement des Ministeriums des Inneren um Hilfe wand. Es handelte sich aber um eine so ernsthafte Angelegenheit, dass die Behörde umgehend den Ministerpräsident Heinrich Graf Clam-Martinic um Rat bat.

Die Einstellung des Kriegsministeriums wurde zweifelsohne von der (oben erwähnten) Praxis beeinflusst, die es bei Zivilbeamten gab.¹²⁸ Der Militäradel kannte jedoch diese Rangordnung nicht. Gleichgestellt waren Feldmarschallleutnant (IV. Klasse) oder Generalmajor (V. Klasse) mit Hauptmann und Rittmeister (IX. Klasse), die außer der Armee keine Möglichkeit auf einen Adelstitel zu gewinnen hätten. Der Lebensstandard insbesondere subalterner Offiziere war oft relativ niedrig und er verschlechterte sich meistens, nachdem sie in Ruhestand gegangen waren.

Das Amt des Ministerpräsidenten konnte die Kommentare der Militärbehörden nachvollziehen und antwortete auf die Nachfrage des Adelsdepartements positiv mit dem Schreiben vom 1. März 1917. Es stellte fest,

¹²⁷ Siehe Akte des k. k. Ministeriums des Inneren Nr. 344/A vom März 1916 in: AVA, Adelsarchiv, Adelsgeneralien, Kt. 617a. Offiziere (1914–1916). Vgl. auch die ersten in dieser Form genehmigten allerhöchsten Erschließungen in: HHStA, KK, 332/1916.

¹²⁸ Akte des k. k. Ministeriums des Inneren Nr. 447/A vom März bis April 1917. In: AVA, Adelsarchiv, Adelsgeneralien, Kt. 617a.

der Ministerpräsident Clam-Martinic wende der Vorschriftsänderung bezüglich der Verleihung des systemmäßigen Adelsstands nichts ein, insbesondere wenn es die aktuellen Normen nicht ermöglichen, den Ritterstand an hochrangige Offiziere zu verleihen.

Das Ministerium des Inneren verstand diese Mitteilung als Aufforderung, ein entsprechendes Memorandum zu verfassen, das es am 3. April 1917 an das Kriegsministerium schickte. Seine Stellungnahme war jedoch nicht so positiv. Basierend auf einer Analyse des Adelsrechts in der Monarchie stellte es fest, dass die Verleihung des Ritterstands nicht im Widerspruch zu der neuen Vorschrift betreffend Adelsangelegenheiten stünde, da Paragraph 1 nur die Erhöhung „taxfrei in den österreichischen Adelsstand“ erwähnte. Der Begriff Adelsstand musste dem Adelsdepartement nach nicht die niedrigste Adelsstufe bedeuten, sondern es konnten auch weitere Titel: Ritterstand, Freiherrenstand usw. sein. Andererseits betonte das Ministerium des Inneren, dass es eine Änderung nicht für angebracht erachtete. Die Erhöhung ranghoher Offiziere (insbesondere von Generälen) in den Ritterstand konnte nämlich die Beziehungen zu Ungarn, wo der niedrige Adel einheitlich war und wo es den Rittersitel nicht gab, noch komplizierter machen.

Ein weiterer Grund, diese Änderung nicht zu empfehlen, bestand der Ansicht des Ministeriums nach im sozialen Bereich. Das Adelsdepartement meinte, dass das Ständeprestige und das Ansehen des Offizierstands ihren finanziellen Möglichkeiten längst nicht mehr entsprachen. Es betonte, es bestünde eine Gefahr, dass sie nach der Nobilitierung nicht imstande waren, „eine gehobene Lebenshaltung der Familie auf Dauer“ zu garantieren. Deshalb sollte der systemmäßige Adelsstand nicht erweitert, sondern eher reduziert werden. Gerade aus diesem Grund legte Franz Joseph I. bei Genehmigung der „Vorschrift betreffend Adelsangelegenheiten“ im Juni 1915 fest, dass bei der Beurteilung des Gesuchstellers seine finanziellen Verhältnisse sowie der soziale Status der ganzen Familie berücksichtigt werden sollten.

Deshalb empfahl das k. k. Ministerium des Inneren die Einführung eines systematisierten Anspruchs der Generalität auf den Ritterstand nicht.¹²⁹ Es sah keinen Grund, warum einige hochrangige Offiziere nicht direkt um die Erhöhung in den Ritterstand ansuchen konnten. Solche Gesuche sollten jedoch individuell beurteilt werden. Grundvoraussetzungen

¹²⁹ Akte des k. k. Ministeriums des Inneren Nr. 447/A vom März – April 1917. In: AVA, Adelsarchiv, Adelsgeneralien, Kt. 617a. Hier auch Zitation oben.

für die Verleihung des Rittertitels waren laut dem Adelsdepartment eine dreißigjährige Dienstzeit, Kampferfahrung gegen den Feind, Erreichen mindestens der IV. Rangklasse (Feldmarschallleutnant oder Vizeadmiral) und Nachweis entsprechender Einnahmen sowie des sozialen Status der Familie. Laut Ministerium konnte in Ausnahmefällen der Rittertitel auch an bereits nobilitierte und außerordentlich verdiente Generäle verliehen werden. Nobilitierungen direkt in den Ritterstand blieben bis Kriegsende sehr selten und dieser Titel wurde nur an einige Offiziere verliehen.¹³⁰

Auch wenn Offiziere manchmal als Ritter ihres Zeitalters bezeichnet werden, sind die Zeiten der Adel in der Epoche des „Großen Krieges“ vorbei. Der Adelsstand war jetzt nur eine ehrenvolle, für manche sogar nichtssagende Auszeichnung. In den heftigen Kämpfen in den Schützengräben, auf See oder in der Luft hatte die Ritteretikette der vergangenen Jahrhunderte keinen Platz mehr. Kriegshelden fanden Platz eher auf Militärfriedhöfen als in Kaiser- oder Königsschlössern, und nur wenige fanden es angemessen, sie für ihre Verdienste mit Adelstiteln zu belohnen. Und falls jemand tatsächlich ein Wappen und Prädikat erwarb, dann waren es eher höhere Offiziere (meistens Oberste und Generäle), die ihren Titel dank ihrer Dienstzeit, nicht aber für ihre Heldentaten auf Kampffeldern verliehen bekamen. Dies demonstriert wahrscheinlich am besten die Tatsache, dass es von dieser Regel nur einige Ausnahmen gab: Ritter des Maria-Theresien-Ordens.

Aber auch während des „Großen Krieges“ blieb der Adelsstand in Österreich-Ungarn ein Wertschätzungssymbol für die Verdienste der Offiziere, die dem Dienst an der Monarchie ihr Leben opferten. Ein zwar glänzendes, aber leeres Symbol, mit dem keine besonderen Vorrechte verbunden waren. Trotzdem hielt ein Großteil des Offizierskorps in der

¹³⁰ Im Jahr 1917 wurden Feldmarschallleutnant Otto Berndt, Feldmarschallleutnant Artur Prziborski, Oberst Maximilian Randa und Titelfeldmarschallleutnant Richard Schreyer in den Ritterstand erhoben. 1918 dann Generalstabsarzt Andreas Thurnwald, der zwar als Arzt keinen Anspruch auf systematisierten Adel hatte, jedoch rangmäßig war er in der IV. Klasse. In zwei Fällen wurde im Jahr 1918 ein Rittertitel an bereits nobilitierte Personen verliehen: Oberst August Kirschhofer Edler von Botzenhardt wurde 1912 nobilitiert und Kontreadmiral Artur von Khuepach zu Ried mit seinen Geschwistern stammten aus altem Adel. Siehe J. ŽUPANIČ, *Karlovska šlechta. Rakouské a uherské nobilitace ve světle materiálů kabinetní kanceláře Karla I. (IV.)*, in: *Sborník archivních prací*, LXI., 1, 2011, S. 3–114 (insbesondere S. 24–111); KERSCHBAUMER, *Nobilitierungen unter der Regentschaft Kaiser Karl*, S. 29–30, 102, 110, 112, 141, 149 und 161.

Habsburgermonarchie dieses Privileg für eines der Symbole ihres Standes – was auch der Hauptgrund dafür war, warum der Herrscher seiner Aufhebung nie zugestimmt hatte. Aber schon während des Ersten Weltkriegs entwickelten sich klar Tendenzen, die bei einer anderen historischen Entwicklung in der Nachkriegszeit zu einer wesentlichen Beschränkung dieses Privilegs geführt hätten. Anstelle der untergegangenen Monarchie entstanden Staaten, die die Adelsfrage radikal und ein für alle Mal gelöst hatten – mit dessen Aufhebung.